

Recht und Steuern aktuell

Erläuterungen und Kommentare
Ausgabe November 2015

Die nächste Ausgabe der Kanzleinachrichten wird u. a. folgende Themen behandeln:

- Außergewöhnliche Belastungen im Fall wissenschaftlich nicht anerkannter Behandlungsmethoden
- Betriebsaufspaltung mit einer vermögensverwaltenden GmbH
- Verdeckte Gewinnausschüttung: Erdienbarkeit der endgehaltsabhängigen Pensionszusage bei mittelbarer Erhöhung infolge von Gehaltssteigerungen
- Kein Vorsteuerabzug, wenn in der zugrunde liegenden Rechnung lediglich ein Scheinsitz des Leistenden angegeben ist
- Anforderung an den Buch- und Belegnachweis bei innergemeinschaftlichen Lieferungen

Redaktionsschluss für die Kanzleinachrichten November 2015 war der 29. September 2015.

Ihre
Redaktion Kanzleinachrichten

Inhaltsverzeichnis

Termine November 2015	6	Pensionszusage an Ehegatten wird steuerlich nur bei gleichzeitigem Angebot an familienfremde Arbeitnehmer anerkannt	20
Termine Dezember 2015	7	Negatives Kapitalkonto eines Kommanditisten erhöht seinen Veräußerungsgewinn	21
Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen	8	Voraussetzungen für Wirksamkeit einer Abmeldung aus der Arbeitsvermittlung	21
Diskriminierungsschutz für schwangere Frauen	10	Rückzahlbarer Vermarktungskostenzuschuss als partiarisches Darlehen	21
Anspruch eines Arbeitnehmers auf Entgeltfortzahlung bei Arbeitsunfähigkeit infolge langjähriger Alkoholabhängigkeit	10	Veränderungen bei der Gültigkeit von Freistellungsaufträgen nach dem 1. Januar 2016	22
Mindestlohn - Anrechnung von zusätzlichem Urlaubsgeld und Berechnung von Nachtarbeitszuschlägen	11	Kindergeldanspruch bei dualer Ausbildung	22
Spätehenklausel in der Hinterbliebenenversorgung wegen Altersdiskriminierung unwirksam	11	Familienkasse verlangt ab 2016 zwei Identifikationsnummern	22
Unzulässige Verfassungsbeschwerden gegen das Mindestlohngesetz	12	Grunderwerbsteuer auf Innenausbau eines Gebäudes nur bei Zusammenwirken von Grundstücksverkäufer und Bauunternehmer	23
Altersdiskriminierende Kündigung im Kleinbetrieb	12	Jahresabschluss 2014 muss bis zum 31.12.2015 veröffentlicht werden	23
Vorlage an den Gerichtshof der Europäischen Union zum Diskriminierungsschutz bei Scheinbewerbung	13	Prämien einer GmbH für eine Betriebsunterbrechungsversicherung können verdeckte Gewinnausschüttungen an Gesellschafter-Geschäftsführer sein	24
Nießbrauchsvorbehalt mit Zurückbehaltung der Stimmrechte verhindert die Gewährung der Steuervergünstigungen für Betriebsvermögen	14	Behandlung von Aufwendungen für Arbeitnehmer bei Betriebsveranstaltungen	25
Keine Erbschaftsteuerbefreiung für ein tatsächlich nicht für eigene Wohnzwecke genutztes Einfamilienhaus	14	Mieter müssen Einbau neuer Rauchwarnmelder auch bei vorheriger Selbstausrüstung dulden	26
Beschränkter Abzug von Betriebsausgaben für ein im Betriebsvermögen befindliches häusliches Arbeitszimmer	15	Verlust des Rechts auf Mietminderung bei verweigerter Instandsetzung	26
Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung bei Ausbildung in mehreren Schritten	15	Eigenbedarf bei einem Mischmietverhältnis	27
Besteuerung der Einkünfte eines in Deutschland ansässigen Piloten einer österreichischen Fluggesellschaft	15	Eigenverbrauch von Waren kann nicht höher als der entsprechende Einkauf sein	28
Keine Verteilung von außergewöhnlichen Belastungen auf mehrere Veranlagungszeiträume	16	Inneregemeinschaftliche Lieferung verbrauchsteuerpflichtiger Waren	28
Betriebsaufgabe erfordert das Erstellen einer Schluss- und einer Aufgabebilanz	16	Steuerfreiheit von Umsätzen privater Krankenhausbetreiber ab 2009	28
Doppelte Haushaltsführung bei beiderseits berufstätigen Eheleuten	16	Umsatzsteuerrechtliche Behandlung von Maßnahmen der Arbeitsmarktförderung	28
Investitionsabzugsbetrag ist bei Berechnung der Gewinngrenze nicht zu berücksichtigen	17	Führungsholding ist vorsteuerabzugsberechtigt und die deutschen Vorschriften zur umsatzsteuerlichen Organschaft sind europarechtswidrig	29
Keine Berücksichtigung von Schmerzensgeld bei der Berechnung des Kindergeldanspruchs eines volljährigen behinderten Kindes	17	Leistungen eines atypischen Maklers lösen Grunderwerbsteuer und Umsatzsteuer aus	29
Geschenke an Geschäftsfreunde	18	Umsatzsteuerfreie inneregemeinschaftliche Lieferung kann nicht durch Zeugen nachgewiesen werden	29
Steuerfreiheit von Stipendien	19	Heileurythmie als umsatzsteuerfreie Tätigkeit	30
Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten nur bei überwiegender Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme	19	Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen	30
Einkünfteerzielungsabsicht bei Vermietung und Verpachtung	19	Umsatzsteuer: Vorliegen einer Geschäftsveräußerung im Ganzen bei Modernisierung des Geschäftsbetriebs	31
Verstößt der Sanierungserlass gegen den Vorbehalt des Gesetzes?	20	Unzutreffende Angaben zu Vorschenkungen in Schenkungsteuererklärung	31
Grenzen der Speicherung digitalisierter Steuerdaten aufgrund einer Außenprüfung	20		

Keine Geschäftsführung ohne Auftrag beim Transport von Kindern zu Sportveranstaltungen	32	Aufhebung der Schwerbehinderteneigenschaft nach erfolgreicher Heilung auch noch nach vielen Jahren zulässig	32
Parteifähigkeit einer gelöschten GmbH	32		

Alphabetisches Inhaltsverzeichnis

Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung bei Ausbildung in mehreren Schritten.....	15	Keine Verteilung von außergewöhnlichen Belastungen auf mehrere Veranlagungszeiträume.....	16
Altersdiskriminierende Kündigung im Kleinbetrieb.....	12	Kindergeldanspruch bei dualer Ausbildung	22
Anspruch eines Arbeitnehmers auf Entgeltfortzahlung bei Arbeitsunfähigkeit infolge langjähriger Alkoholabhängigkeit.....	10	Leistungen eines atypischen Maklers lösen Grunderwerbsteuer und Umsatzsteuer aus.....	29
Aufhebung der Schwerbehinderteneigenschaft nach erfolgreicher Heilung auch noch nach vielen Jahren zulässig	32	Mieter müssen Einbau neuer Rauchwarnmelder auch bei vorheriger Selbstausstattung dulden.....	26
Behandlung von Aufwendungen für Arbeitnehmer bei Betriebsveranstaltungen.....	25	Mindestlohn - Anrechnung von zusätzlichem Urlaubsgeld und Berechnung von Nachtarbeitszuschlägen	11
Beschränkter Abzug von Betriebsausgaben für ein im Betriebsvermögen befindliches häusliches Arbeitszimmer.....	15	Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen.....	30
Besteuerung der Einkünfte eines in Deutschland ansässigen Piloten einer österreichischen Fluggesellschaft.....	15	Negatives Kapitalkonto eines Kommanditisten erhöht seinen Veräußerungsgewinn.....	21
Betriebsaufgabe erfordert das Erstellen einer Schluss- und einer Aufgabebilanz	16	Nießbrauchsvorbehalt mit Zurückbehaltung der Stimmrechte verhindert die Gewährung der Steuervergünstigungen für Betriebsvermögen	14
Diskriminierungsschutz für schwangere Frauen ...	10	Parteifähigkeit einer gelöschten GmbH	32
Doppelte Haushaltsführung bei beiderseits berufstätigen Eheleuten.....	16	Pensionszusage an Ehegatten wird steuerlich nur bei gleichzeitigem Angebot an familienfremde Arbeitnehmer anerkannt.....	20
Eigenbedarf bei einem Mischmietverhältnis	27	Prämien einer GmbH für eine Betriebsunterbrechungsversicherung können verdeckte Gewinnausschüttungen an Gesellschafter-Geschäftsführer sein	24
Eigenverbrauch von Waren kann nicht höher als der entsprechende Einkauf sein	28	Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten nur bei überwiegender Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme	19
Einkünftezielungsabsicht bei Vermietung und Verpachtung	19	Rückzahlbarer Vermarktungskostenzuschuss als partiarisches Darlehen.....	21
Familienkasse verlangt ab 2016 zwei Identifikationsnummern.....	22	Späthehenklausel in der Hinterbliebenenversorgung wegen Altersdiskriminierung unwirksam	11
Führungsholding ist vorsteuerabzugsberechtigt und die deutschen Vorschriften zur umsatzsteuerlichen Organschaft sind europarechtswidrig	29	Steuerfreiheit von Stipendien.....	19
Geschenke an Geschäftsfreunde	18	Steuerfreiheit von Umsätzen privater Krankenhausbetreiber ab 2009	28
Grenzen der Speicherung digitalisierter Steuerdaten aufgrund einer Außenprüfung	20	Termine Dezember 2015.....	7
Grunderwerbsteuer auf Innenausbau eines Gebäudes nur bei Zusammenwirken von Grundstücksvorkäufer und Bauunternehmer	23	Termine November 2015.....	6
Heileurythmie als umsatzsteuerfreie Tätigkeit	30	Umsatzsteuer - Vorliegen einer Geschäftsveräußerung im Ganzen bei Modernisierung des Geschäftsbetriebs	31
Innergemeinschaftliche Lieferung verbrauchsteuerpflichtiger Waren	28	Umsatzsteuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung kann nicht durch Zeugen nachgewiesen werden.....	29
Investitionsabzugsbetrag ist bei Berechnung der Gewinngrenze nicht zu berücksichtigen	17	Umsatzsteuerrechtliche Behandlung von Maßnahmen der Arbeitsmarktförderung.....	28
Jahresabschluss 2014 muss bis zum 31.12.2015 veröffentlicht werden.....	23	Unzulässige Verfassungsbeschwerden gegen das Mindestlohngesetz.....	12
Keine Berücksichtigung von Schmerzensgeld bei der Berechnung des Kindergeldanspruchs eines volljährigen behinderten Kindes	17	Unzutreffende Angaben zu Vorschenkungen in Schenkungsteuererklärung.....	31
Keine Erbschaftsteuerbefreiung für ein tatsächlich nicht für eigene Wohnzwecke genutztes Einfamilienhaus.....	14	Veränderungen bei der Gültigkeit von Freistellungsaufträgen nach dem 1. Januar 2016. 22	
Keine Geschäftsführung ohne Auftrag beim Transport von Kindern zu Sportveranstaltungen... 32		Verlust des Rechts auf Mietminderung bei verweigerter Instandsetzung.....	26

Verstößt der Sanierungserlass gegen den
Vorbehalt des Gesetzes? 20
Voraussetzungen für Wirksamkeit einer
Abmeldung aus der Arbeitsvermittlung 21

Vorlage an den Gerichtshof der Europäischen
Union zum Diskriminierungsschutz bei
Scheinbewerbung 13
Zahlungsverzug - Höhe der Verzugszinsen 8

Termine November 2015

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag³	10.11.2015	13.11.2015	6.11.2015
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 sind die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer⁴	10.11.2015	13.11.2015	6.11.2015
Gewerbsteuer	16.11.2015	19.11.2015	13.11.2015
Grundsteuer	16.11.2015	19.11.2015	13.11.2015
Sozialversicherung⁵	26.11.2015	entfällt	entfällt

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

² Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

³ Für den abgelaufenen Monat.

⁴ Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern mit Dauerfristverlängerung für das vorangegangene Kalendervierteljahr.

⁵ Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 24.11.2015) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Termine Dezember 2015

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag³	10.12.2015	14.12.2015	7.12.2015
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 sind die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.12.2015	14.12.2015	7.12.2015
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	10.12.2015	14.12.2015	7.12.2015
Umsatzsteuer⁴	10.12.2015	14.12.2015	7.12.2015
Sozialversicherung⁵	28.12.2015	entfällt	entfällt

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

² Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

³ Für den abgelaufenen Monat.

⁴ Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat.

⁵ Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 22.12.2015) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen

Der Gläubiger kann nach dem Eintritt der Fälligkeit seines Anspruchs den Schuldner durch eine Mahnung in Verzug setzen.¹ Der Mahnung gleichgestellt sind die Klageerhebung sowie der Mahnbescheid.²

Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn

- für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist,
- die Leistung an ein vorausgehendes Ereignis anknüpft,
- der Schuldner die Leistung verweigert,
- besondere Gründe den sofortigen Eintritt des Verzugs rechtfertigen.³

Bei Entgeltforderungen tritt Verzug spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung ein; dies gilt gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist, allerdings nur, wenn hierauf in der Rechnung besonders hingewiesen wurde.⁴

Im Streitfall muss allerdings der Gläubiger den Zugang der Rechnung (nötigenfalls auch den darauf enthaltenen Verbraucherhinweis) bzw. den Zugang der Mahnung beweisen.

Während des Verzugs ist eine Geldschuld zu verzinsen.⁵ Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte bzw. für Rechtsgeschäfte, an denen Verbraucher nicht beteiligt sind, acht Prozentpunkte (ab 29.7.2014: neun Prozentpunkte*) über dem Basiszinssatz.⁶

Der Basiszinssatz verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres um die Prozentpunkte, um welche die Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres.⁷

Aktuelle Basis- bzw. Verzugszinssätze ab 1.1.2013:⁸

Zeitraum	Basiszinssatz	Verzugszinssatz	Verzugszinssatz für Rechtsgeschäfte ohne Verbraucherbeteiligung
1.1. bis 30.6.2013	-0,13 %	4,87 %	7,87 %
1.7. bis 31.12.2013	-0,38 %	4,62 %	7,62 %
1.1. bis 30.6.2014	-0,63 %	4,37 %	7,37 %
1.7. bis 28.7.2014	-0,73 %	4,27 %	7,27 %
29.7. bis 31.12.2014	-0,73 %	4,27 %	8,27 %
1.1. bis 30.6.2015	-0,83 %	4,17 %	8,17 %*
1.7. bis 31.12.2015	-0,83 %	4,17 %	8,17 %*

*Im **Geschäftsverkehr**, d. h. bei allen Geschäften zwischen Unternehmen, die **seit dem 29.7.2014** geschlossen wurden (und bei bereits zuvor bestehenden Dauerschuldverhältnissen, wenn die Gegenleistung nach dem 30.6.2016 erbracht wird), gelten **neue Regelungen**.⁹

Die wichtigsten Regelungen im Überblick:

- Vertragliche Vereinbarung von **Zahlungsfristen** ist grundsätzlich nur noch bis maximal 60 Kalendertage (bei öffentlichen Stellen als Zahlungspflichtige maximal 30 Tage) möglich.
- Zahlungsfrist beginnt grundsätzlich zum Zeitpunkt des Empfangs der Gegenleistung.
- Erhöhung des **Verzugszinssatzes** von acht auf neun Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz.
- Anspruch auf Verzugszinsen: Bei Vereinbarung einer Zahlungsfrist ab dem Tag nach deren Ende, ansonsten 30 Tage nach Rechnungszugang bzw. 30 Tage nach dem Zeitpunkt des Waren- oder Dienstleistungsempfangs.

¹ § 286 Abs. 1 Satz 1 BGB.

² § 286 Abs. 1 Satz 2 BGB.

³ § 286 Abs. 2 BGB.

⁴ § 286 Abs. 3 Satz 1 BGB.

⁵ § 288 Abs. 1 Satz 1 BGB.

⁶ § 288 Abs. 1 Satz 2 bzw. Abs. 2 BGB.

⁷ § 247 Abs. 1 Satz 2, 3 BGB.

⁸ Homepage Deutsche Bundesbank.

⁹ Gesetz zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr und zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, BGBl 2014 I, S. 1218, LEXinform 0437910.

- **Mahnung ist entbehrlich:** Der Gläubiger kann bei Zahlungsverzug sofort Verzugszinsen verlangen, sofern er seinen Teil des Vertrags erfüllt hat, er den fälligen Betrag nicht (rechtzeitig) erhalten hat und der Schuldner für den Zahlungsverzug verantwortlich ist.
- Einführung eines **pauschalen Schadenersatzanspruchs** in Höhe von 40 € für Verwaltungskosten und interne Kosten des Gläubigers, die in Folge des Zahlungsverzugs entstanden sind (unabhängig von Verzugszinsen und vom Ersatz externer Beitreibungskosten).
- **Abnahme- oder Überprüfungsverfahren** hinsichtlich einer Ware oder Dienstleistung darf grundsätzlich nur noch maximal 30 Tage dauern.

Diskriminierungsschutz für schwangere Frauen

Die Missachtung der Schutzvorschriften des Mutterschutzgesetzes durch wiederholte Kündigung einer schwangeren Frau kann eine Benachteiligung wegen Schwangerschaft und damit wegen des Geschlechts darstellen und einen Anspruch auf Geldentschädigung auslösen. So entschied das Arbeitsgericht Berlin¹ im Fall einer Rechtsanwaltsfachangestellten, die zunächst innerhalb der Probezeit von ihrem Arbeitgeber gekündigt worden war. Die Kündigung wurde im Kündigungsschutzverfahren für unwirksam erklärt, weil die Arbeitnehmerin gleich danach unter Vorlage des Mutterpasses dem Arbeitgeber mitgeteilt hatte, dass sie schwanger sei und der Arbeitgeber keine Zustimmung der Schutzbehörde eingeholt hatte. Einige Monate später kündigte er erneut und wiederum ohne Zustimmung der Schutzbehörde. Im Kündigungsschutzverfahren erklärte er, er sei nach Ablauf des Beschäftigungsverbots der Arbeitnehmerin mangels anderer Informationen davon ausgegangen, dass die Schwangerschaft bereits beendet sei.

Zu Unrecht, wie das Arbeitsgericht Berlin entschied. Der Arbeitgeber hätte auf Grund seiner Vorkenntnisse aus dem ersten Prozess und der Vorlage des Mutterpasses mit der Fortdauer der Schwangerschaft rechnen und Zweifel notfalls durch einfache Rückfrage ausräumen müssen.

Anspruch eines Arbeitnehmers auf Entgeltfortzahlung bei Arbeitsunfähigkeit infolge langjähriger Alkoholabhängigkeit

Wenn nicht aufgeklärt werden kann, ob einem alkoholkranken Arbeitnehmer, der bereits mehrere stationäre Entziehungskuren mitgemacht hat und dann einen Rückfall erleidet, ein Verschulden an diesem Rückfall trifft, geht dies – was die Ansprüche auf Entgeltfortzahlung betrifft – zu Lasten des Arbeitgebers, weil die Krankenkasse, die dem Arbeitnehmer Krankengeld gezahlt hat, dieses von dem Arbeitgeber erstattet verlangen kann.²

So war es im Falle eines Arbeitnehmers, dem die Krankenkasse Krankengeld i. H. v. ca. 1.300,00 € gezahlt hatte. Als sie dieses Geld von der Arbeitgeberin des Versicherten zurückforderte, wandte diese ein, selbst nicht zur Entgeltfortzahlung verpflichtet gewesen zu sein, weil der Arbeitnehmer den Rückfall selbst verschuldet habe.³ Werde ein Arbeitnehmer nach einer stationären Entziehungskur rückfällig, spreche dies für ein Verschulden, da in solchen Kuren stets der Hinweis gegeben werde, jeden Alkoholkonsum zu vermeiden.

Dem schlossen sich die Arbeitsgerichte bis zum Bundesarbeitsgericht⁴ nicht an. Im Falle eines Rückfalls nach einer erfolgreich durchgeführten Therapie werde aufgrund der Multikausalität der Alkoholabhängigkeit ein schuldhaftes Verhalten im entgeltfortzahlungsrechtlichen Sinne regelmäßig nicht festzustellen sein. Andererseits gebe es auch keine gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnisse, dass ein Rückfall nicht auch schuldhaft durch den Arbeitnehmer herbeigeführt worden sein könne. Die Klärung der Frage des Verschuldens werde deshalb regelmäßig nur durch Einholung eines Sachverständigengutachtens erfolgen können. Im vorliegenden Fall hatte ein solches Gutachten ein Verschulden des Arbeitnehmers unter Hinweis auf die chronische Alkoholabhängigkeit und den daraus zu schließenden Suchtdruck ausgeschlossen, sodass die Arbeitgeberin zur Entgeltfortzahlung an den Arbeitnehmer verpflichtet war. Den dem Arbeitnehmer durch die Krankenkasse verauslagten Betrag konnte diese von der Arbeitgeberin erstattet verlangen.

¹ ArbG Berlin, Urt. v. 8.5.2015, 28 Ca 18485/15, BB 2015, S. 1908, LEXinform 0443424.

² § 115 Abs. 1 SGB X.

³ Vgl. § 3 Abs. 1 Satz 1 EFZG.

⁴ BAG, Urt. v. 18.3.2015, 10 AZR 99/14, DB 2015, S. 1535, LEXinform 1596438.

Mindestlohn - Anrechnung von zusätzlichem Urlaubsgeld und Berechnung von Nachtarbeitszuschlägen

Ein zusätzliches Urlaubsgeld ist nicht auf den Mindestlohnanspruch anrechenbar. Entscheidend für die Anrechnung ist, ob die Leistung ihrem Zweck nach die normale Arbeitsleistung des Arbeitnehmers entgelten soll. Das zusätzliche Urlaubsgeld dient der Kompensation von Ausgaben, die während der Erholung im Urlaub entstehen und unterstützt damit die Wiederherstellung und den Erhalt der Arbeitsfähigkeit des Arbeitnehmers. Es ist nicht als Vergütung der Normalleistung zu betrachten.

Die Berechnung eines dem Arbeitnehmer nach einem Manteltarifvertrag zustehenden Nachtarbeitszuschlags hat auf der Grundlage des Mindestlohns zu erfolgen. Das folgt hier zum einen aus dem Tarifvertrag, nach dem die Grundlage für die Berechnung der Stundenverdienst ist, zum anderen aus dem Arbeitszeitgesetz¹, nach dem der Arbeitnehmer für während der Nachtzeit geleistete Arbeitsstunden einen Anspruch auf einen angemessenen Zuschlag auf das ihm zustehende Bruttoarbeitsentgelt hat.

(Quelle: Urteil des Arbeitsgerichts Bautzen²)

Spätehenklausel in der Hinterbliebenenversorgung wegen Altersdiskriminierung unwirksam

Arbeitnehmer, denen eine betriebliche Altersversorgung einschließlich einer Hinterbliebenenversorgung zugesagt wurde, dürfen nicht durch Spätehenklauseln diskriminiert werden. Dies hat das Bundesarbeitsgericht³ entschieden. Dem lag ein Fall zugrunde, bei dem ein 1947 geborener Arbeitnehmer im August 2008 geheiratet hatte, bevor er im Dezember 2010 verstarb. Die ihm erteilte Pensionszusage sah neben einer erforderlichen langjährigen Beschäftigung bei der Arbeitgeberin als zusätzliche Voraussetzung für die Zahlung von Witwen-/Witwerrente vor, dass der versorgungsberechtigte Mitarbeiter die Ehe vor der Vollendung seines 60. Lebensjahrs geschlossen haben musste. Die beklagte Arbeitgeberin weigerte sich unter Berufung auf diese Klausel, der Witwe die Witwenrente zu zahlen.

Nach der Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts war die betreffende Klausel jedoch unwirksam.⁴ Der verstorbene Ehemann der Witwe wurde durch sie unmittelbar wegen seines Alters benachteiligt. Zwar seien bei betrieblichen Systemen der sozialen Sicherheit Unterscheidungen nach dem Alter unter bestimmten Voraussetzungen zulässig,⁵ dies erfasse aber, soweit es um Altersgrenzen als Voraussetzung für den Bezug von Leistungen gehe, nur die Alters- und Invaliditätsversorgung, nicht aber die Hinterbliebenenversorgung. Auch sonst liege keine Rechtfertigung der Benachteiligung wegen des Alters vor.⁶

¹ § 6 Abs. 5 ArbZG.

² ArbG Bautzen, Urt. v. 25.6.2015, 1 Ca 1094/15, DB 2015, S. 1786, LEXinform 4028247.

³ BAG, Urt. v. 4.8.2015, 3 AZR 137/13, DB Heft 32/2015, M. 16, LEXinform 0443464.

⁴ § 7 Abs. 2 AGG.

⁵ § 10 Satz 3 Nr. 4 AGG.

⁶ § 10 Sätze 1 und 2 AGG.

Unzulässige Verfassungsbeschwerden gegen das Mindestlohngesetz

Das Bundesverfassungsgericht legt Wert darauf, dass ihm der Streitstand verfassungsrechtlich relevanter Verfahren durch die Fachgerichte aufbereitet wird und legt deshalb den Subsidiaritätsgrundsatz,¹ wonach zunächst Rechtsschutz bei den Fachgerichten zu suchen ist, bevor das Bundesverfassungsgericht mit einer Verfassungsbeschwerde angerufen werden darf, eng aus.

So nahm das Gericht drei Verfassungsbeschwerden, die sich direkt gegen Vorschriften des Mindestlohngesetzes richteten,² nicht zur Entscheidung an, sondern verwies die Beschwerdeführer zunächst an die Fachgerichte.³ Zum einen ging es um Verfassungsbeschwerden einiger ausländischer Transport- und Logistikunternehmen, die sich gegen die Verpflichtung zur Zahlung des Mindestlohns als solche⁴ sowie gegen diesbezügliche Melde- und Aufzeichnungspflichten⁵ wandten.⁶ Außerdem ging es um Verfassungsbeschwerden eines Jugendlichen, der sich dagegen wehrte, dass Kinder und Jugendliche ohne abgeschlossene Berufsausbildung keinen Anspruch auf Mindestlohn haben⁷ und einer Zeitungszustellerin, die sich dagegen wandte, dass das Mindestlohngesetz für diese Berufsgruppe die Geltung des Mindestlohns erst ab 1.1.2017 vorschreibt.⁸

Altersdiskriminierende Kündigung im Kleinbetrieb

Ist bei einer Kündigung gegenüber einer Arbeitnehmerin aufgrund von ihr vorgetragener Indizien eine unmittelbare Benachteiligung wegen des Lebensalters⁹ zu vermuten und gelingt es dem Arbeitgeber nicht, diese Vermutung zu widerlegen, ist die Kündigung auch im Kleinbetrieb unwirksam.

Eine 1950 geborene Arzthelferin war in einer Gemeinschaftspraxis seit 1991 beschäftigt. In der Praxis waren 2013 noch vier jüngere Arbeitnehmerinnen tätig. Die Arzthelferin war zuletzt überwiegend im Labor eingesetzt. Der Arbeitgeber kündigte das Arbeitsverhältnis zum 31.12.2013 wegen Veränderungen im Laborbereich, welche eine Umstrukturierung der Praxis erforderten. Dabei führte er an, die Arzthelferin sei „inzwischen pensionsberechtigt“. Den anderen Beschäftigten wurde nicht gekündigt.

Das Bundesarbeitsgericht¹⁰ gab der Arzthelferin Recht. Die Kündigung verstieß gegen das Benachteiligungsverbot¹¹ und war deshalb unwirksam. Der Arbeitgeber konnte das Gericht nicht überzeugen, dass die wegen der Erwähnung der „Pensionsberechtigung“ zu vermutende Altersdiskriminierung nicht vorliegt.

¹ § 90 Abs. 2 Satz 1 BVerfGG.

² §§ 16, 17 Abs. 2, 20, 22 Abs. 2, 24 Abs. 2 MiLoG.

³ BVerfG, Beschl. v. 25.6.2015, 1 BvR 555/15, BVerfG, Beschl. v. 25.6.2015, 1 BvR 37/15, BVerfG, Beschl. v. 25.6.2015, 1 BvR 20/15, DB Heft 27-28/2015, M15, LEXinform 0443347.

⁴ § 20 MiLoG.

⁵ §§ 16, 17 Abs. 2 MiLoG.

⁶ BVerfG, Beschl. v. 25.6.2015, 1 BvR 555/15, LEXinform 3500130.

⁷ § 22 Abs. 2 MiLoG, vgl. dazu BVerfG, Beschl. v. 25.6.2015, 1 BvR 37/15, LEXinform 1596964.

⁸ § 24 Abs. 2 MiLoG, vgl. dazu BVerfG, Beschl. v. 25.6.2015, 1 BvR 20/15, LEXinform 1596962.

⁹ § 22 AGG.

¹⁰ BAG, Urt. v. 23.7.2015, 6 AZR 457/14, LEXinform 0443430.

¹¹ § 7 Abs. 1 AGG.

Vorlage an den Gerichtshof der Europäischen Union zum Diskriminierungsschutz bei Scheinbewerbung

In einem vom Bundesarbeitsgericht¹ zu beurteilenden Fall ging es um den Entschädigungsanspruch eines Bewerbers wegen Altersdiskriminierung und aufgrund einer Diskriminierung wegen des Geschlechts.

Voraussetzung eines solchen Anspruchs ist nach nationalem deutschem Recht, dass der Anspruchsteller ein „Bewerber/Beschäftigter“ ist,² er sich also bei dem ausschreibenden Arbeitgeber mit dem Ziel einer Einstellung beworben hat. Nach den Feststellungen des Gerichts verfolgte der Anspruchsteller im zu beurteilenden Fall jedoch nicht das Ziel einer Beschäftigung, sondern reichte vielmehr eine formale Bewerbung ein, um so im rechtlichen Sinne als „Bewerber“ zu gelten und Ansprüche wegen Diskriminierung³ erheben zu können.

Das Gericht sah sich durch das Unionsrecht an einer klageabweisenden Entscheidung gehindert, weil dieses nicht den „Bewerber“ nennt, sondern nur den „Zugang zur Beschäftigung oder zu abhängiger oder selbstständiger Erwerbstätigkeit“ schützt. Das Bundesarbeitsgericht legte deshalb dem Gerichtshof der Europäischen Union die Frage zur Entscheidung vor, ob die einschlägigen Richtlinien⁴ ebenfalls voraussetzen, dass wirklich der Zugang zur Beschäftigung gesucht und eine Einstellung bei dem Arbeitgeber tatsächlich gewollt ist.

¹ BAG, Beschl. v. 18.6.2015, 8 AZR 848/13-A, DB 2015, S. 1908, LEXinform 1597237.

² § 6 Abs. 1 Satz 2 AGG.

³ § 15 AGG.

⁴ Art. 3 Abs. 1 Buchst. a) Richtlinie 2000/78/EG und Art. 14 Abs. 1 Buchst. a) Richtlinie 2006/54/EG.

Nießbrauchsvorbehalt mit Zurückbehaltung der Stimmrechte verhindert die Gewährung der Steuervergünstigungen für Betriebsvermögen

Der Vater (V) war alleiniger Kommanditist einer GmbH & Co. KG. Zu deren Geschäftsführung war die Komplementär-GmbH, vertreten durch den Sohn (S) des V, berufen. Die geschäftsführende GmbH bedurfte allerdings zur Durchführung wesentlicher Geschäfte für die KG und bei der Überwachung und Entlastung ihrer Geschäftsführung der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

Im Zuge einer vorweggenommenen Erbfolgeregelung übertrug V 75 % seines Kommanditanteils unter Zurückbehaltung des Nießbrauchsrechts auf S. In dem Vertrag wurde gleichzeitig festgelegt, dass V auch die Ausübung der Stimmrechte vorbehalten bleiben sollte. Das Finanzamt verwehrte S die Gewährung der Steuervergünstigungen nach dem Erbschaftsteuergesetz anlässlich der Übertragung des Kommanditanteils. Dies wurde damit begründet, dass S keine Mitunternehmerstellung erlangt habe.

Der Bundesfinanzhof¹ bestätigte die Sichtweise des Finanzamts.

Eine unentgeltliche Zuwendung setzt voraus, dass der Empfänger über das ihm zugewendete tatsächlich und rechtlich frei verfügen kann. Maßgeblich für die Beurteilung ist die zivilrechtliche Sichtweise. Dabei ist entscheidend, ob der Erwerber Mitunternehmerinitiative entfalten kann und ob er das unternehmerische Risiko trägt. Unerheblich ist, ob der Beschenkte auch unter einkommensteuerrechtlichen Gesichtspunkten als Mitunternehmer anzusehen ist.

Da nach dem zu beurteilenden Sachverhalt die mit der Beteiligung verbundenen Stimm- und Mitverwaltungsrechte dem Nießbraucher zustanden, konnte S die Steuervergünstigungen² nicht für sich in Anspruch nehmen.

Keine Erbschaftsteuerbefreiung für ein tatsächlich nicht für eigene Wohnzwecke genutztes Einfamilienhaus

Der Erwerb eines bebauten Grundstücks von Todes wegen durch Kinder ist erbschaftsteuerfrei, soweit der Erblasser darin bis zum Erbfall selbst gewohnt hat oder hieran aus zwingenden Gründen gehindert war und das Gebäude beim Erwerber unverzüglich zur Selbstnutzung zu eigenen Wohnzwecken bestimmt ist (Familienheim). Die Wohnfläche der Wohnung darf zudem 200 m² nicht übersteigen. Die Steuerbefreiung fällt mit Wirkung für die Vergangenheit weg, wenn der Erwerber das Familienheim innerhalb von zehn Jahren nach dem Erwerb nicht mehr zu Wohnzwecken selbst nutzt, es sei denn, er ist aus zwingenden Gründen an einer Selbstnutzung zu eigenen Wohnzwecken gehindert.³

Für die Steuerbefreiung ist es erforderlich, dass der Erwerber in die Wohnung einzieht und sie als Familienheim für eigene Wohnzwecke nutzt. Die bloße Widmung zur Selbstnutzung durch den Erwerber reicht nicht aus. Es genügt auch nicht, wenn der Erwerber in der Erbschaftsteuererklärung angibt, die Wohnung in dem von Todes wegen erworbenen Einfamilienhaus sei zur Selbstnutzung bestimmt, könne aber aus zwingenden Gründen nicht für eigene Wohnzwecke genutzt werden.

Die Steuerbefreiung scheidet insbesondere dann aus, wenn der Erwerber - wie im entschiedenen Fall - von vornherein gehindert ist, die Wohnung in dem von Todes wegen erworbenen Einfamilienhaus für eigene Wohnzwecke zu nutzen und deshalb auch tatsächlich nicht einzieht.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs⁴)

¹ BFH, Urt. v. 6.5.2015, II R 34/13, BFH/NV 2015, S. 1315, DStR 2015, S. 1799, DB 2015, S. 1817, LEXinform 0934339.

² § 13a und § 13b ErbStG.

³ § 13 Abs. 1 Nr. 4c ErbStG.

⁴ BFH, Urt. v. 23.6.2015, II R 13/13, LEXinform 0929605.

Beschränkter Abzug von Betriebsausgaben für ein im Betriebsvermögen befindliches häusliches Arbeitszimmer

Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer werden grundsätzlich nur bis zu einem Betrag von 1.250 € zum Abzug zugelassen.¹ Die Abzugsbeschränkung gilt selbst dann, wenn das Arbeitszimmer zum Betriebsvermögen gehört. Sie wird nur für den Fall aufgehoben, dass das häusliche Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten beruflichen und betrieblichen Tätigkeit bildet.

Auch das Arbeitszimmer im selbst genutzten Einfamilienhaus ist als häusliches Arbeitszimmer zu bewerten. Von dieser grundsätzlichen Rechtslage wird eine Ausnahme nur zugelassen, wenn die Räume für einen intensiven und dauerhaften Publikumsverkehr geöffnet sind. Es handelt sich dann um eine auch nach außen erkennbare berufliche und betriebliche funktionale Büroeinheit. Wichtiges Indiz für die Anerkennung einer derartigen Ausnahmesituation ist die Beschäftigung von Mitarbeitern in den Räumen.

Mit diesem Urteil hat der Bundesfinanzhof² den Abzug aller Aufwendungen für das Arbeitszimmer des Gesellschafters einer GbR abgelehnt. Er erledigte in dem Raum einen Teil seiner Büroarbeiten, seine Ehefrau Sekretariatsarbeiten. Das häusliche Arbeitszimmer war von der Gesellschaft angemietet. Die Mietgeldzahlungen wurden bei der GbR als Betriebsausgaben und bei dem Gesellschafter als Sonder-Betriebseinnahmen berücksichtigt.

Die typisierende Begrenzung der tatsächlich entstandenen Aufwendungen hat zusätzliche Folgen. Die Zugehörigkeit der Räume des häuslichen Arbeitszimmers zum Betriebsvermögen führt im Falle der Grundstücksveräußerung oder Beendigung der beruflichen Tätigkeit zur Versteuerung von im Einfamilienhaus eventuell vorhandenen stillen Reserven.

Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung bei Ausbildung in mehreren Schritten

Wann eine erstmalige Berufsausbildung abgeschlossen ist, hängt vom Berufsziel des in Ausbildung befindlichen Kindes ab. Mehrere einzelne Ausbildungsmaßnahmen sind Teil einer einheitlichen Erstausbildung, wenn sie dazu dienen, ein bestimmtes Berufsziel zu erreichen. Kann dieses Berufsziel erst über weiterführende Abschlüsse erreicht werden, ist der gesamte Ausbildungsgang als erstmalige Berufsausbildung anzusehen.

Der Begriff „erstmalige Berufsausbildung“ wurde im Zuge einer gesetzlichen Neuregelung definiert.³ Diese Regelung betrifft zwar den Werbungskostenabzug, dürfte aber auch für das Kindergeld von grundsätzlicher Bedeutung sein. Danach ist eine Berufsausbildung eine auf der Grundlage von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften geordnete vollzeitige Ausbildung mit einer vorgesehenen Dauer von mindestens 12 Monaten und mit einer Abschlussprüfung.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs⁴)

Besteuerung der Einkünfte eines in Deutschland ansässigen Piloten einer österreichischen Fluggesellschaft

Vergütungen des in Deutschland ansässigen und im internationalen Luftverkehr eingesetzten Piloten einer österreichischen Fluggesellschaft unterliegen der deutschen Besteuerung. Die in Österreich gezahlte Einkommensteuer ist auf die deutsche Steuer anzurechnen. Es ist keine Aufteilung der Einkünfte dahingehend vorzunehmen, ob es sich bei den Tätigkeiten um Dienstleistungen an Bord des Luftfahrzeugs im internationalen Luftverkehr handelt oder ob sie an Land, am Boden oder für Zeiten der An- und Abfahrt zu den Flughäfen, für Übernachtungen o. ä. aufgewendet werden.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs⁵)

¹ § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b EStG.

² BFH, Urt. v. 15.10.2014, VIII R 8/11, LEXinform 0928372.

³ § 9 Abs. 6 Satz 2 ff. EStG i. d. F. des ZollkodexAnpG v. 22.12.2014.

⁴ BFH, Urt. v. 15.4.2015, V R 27/14, DStR 2015, S. 1731, BFH/NV 2015, S. 1299, LEXinform 0934831.

⁵ BFH, Urt. v. 20.5.2015, I R 47/14, DStR 2015, S. 1962, LEXinform 0934893.

Keine Verteilung von außergewöhnlichen Belastungen auf mehrere Veranlagungszeiträume

Außergewöhnliche Belastungen sind für das Kalenderjahr abzusetzen, in dem sie geleistet worden sind. Der Abflusszeitpunkt ist maßgebend.

In einem Verfahren vor dem Finanzgericht Baden-Württemberg¹ war streitig, ob aus Billigkeitsgründen² eine Verteilung von als außergewöhnliche Belastung anerkannten Aufwendungen für den behindertengerechten Umbau eines Hauses auf mehrere Veranlagungszeiträume vorzunehmen ist. Das Finanzgericht entschied, dass außergewöhnliche Belastungen nicht im Rahmen einer Billigkeitsmaßnahme auf mehrere künftige Veranlagungszeiträume verteilt werden können.

Dagegen ließ das Finanzgericht des Saarlandes³ eine Verteilung der Aufwendungen für den behindertenbedingten Umbau eines Hauses auf fünf Jahre zu.

Die gegen das Urteil des Finanzgerichts des Saarlandes eingelegte Revision wurde vom Bundesfinanzhof zurückgewiesen, weil die Revision verspätet eingelegt wurde. Jetzt hat der Bundesfinanzhof die Möglichkeit, diese Rechtsfrage abschließend zu entscheiden.

Hinweis: Zulässig ist es, hohe außergewöhnliche Belastungen durch Zahlung Ende des Jahres und weitere Teilzahlung Anfang des folgenden Jahres auf zwei Jahre zu verteilen. Dann können die Aufwendungen zumindest in zwei Jahren steuerlich geltend gemacht werden. Allerdings ist die zumutbare Belastung dann auch in jedem Jahr gegenzurechnen.

Betriebsaufgabe erfordert das Erstellen einer Schluss- und einer Aufgabebilanz

Im Fall der Betriebsaufgabe sind eine letzte Schlussbilanz⁴ und eine Aufgabebilanz⁵ zu erstellen. Darauf weist der Bundesfinanzhof⁶ hin.

Die Schlussbilanz dient der Ermittlung des letzten laufenden Ergebnisses. Für eventuell noch drohende Inanspruchnahmen sind in dieser Bilanz Rückstellungen zu bilden. In der Aufgabebilanz sind anschließend nur noch die veräußerten und in das Privatvermögen überführten Wirtschaftsgüter und die verbleibenden Schulden mit ihrem jeweiligen Veräußerungspreis oder gemeinen Wert in Ansatz zu bringen. Nach Abzug der Veräußerungskosten verbleibt dann der Veräußerungsgewinn oder –verlust.

Doppelte Haushaltsführung bei beiderseits berufstätigen Eheleuten

Der Haupthausstand zweier berufstätiger Eheleute befindet sich nicht automatisch dort, wo sie sich gemeinsam überwiegend aufhalten. Ob eine außerhalb des Beschäftigungsortes gelegene Wohnung des Arbeitnehmers als Mittelpunkt seiner Lebensinteressen anzusehen ist, richtet sich nach der Gesamtwürdigung aller Umstände des Falls.

In diesem Zusammenhang spielt es eine Rolle, wie oft und wie lange sich der Arbeitnehmer in der einen oder anderen Wohnung aufhält, wie die Wohnungen ausgestattet sind und welche Größe sie haben. Auch die Dauer des Aufenthalts am Beschäftigungsort, die Entfernung beider Wohnungen sowie die Anzahl der Heimfahrten sind zu berücksichtigen. Von erheblicher Bedeutung sind auch die persönlichen Beziehungen am jeweiligen Wohnort, wie z. B. Vereinszugehörigkeiten und andere Aktivitäten.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs⁷)

¹ FG Baden-Württemberg, Ur. v. 23.4.2015, 3 K 1750/13, (Revision eingelegt, Az. BFH: VI R 36/15), EFG 2015, S. 1207, LEXinform 5017992.

² § 163 AO.

³ FG des Saarlandes, Ur. v. 6.8.2013, 1 K 1308/12, (rkr.), EFG 2013, S. 1927, LEXinform 5015595.

⁴ § 16 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. Abs. 3 EStG.

⁵ § 16 Abs. 3 EStG.

⁶ BFH, Ur. v. 5.5.2015, X R 48/13, LEXinform 0934412.

⁷ BFH, Ur. v. 7.5.2015, VI R 71/14, BFH/NV 2015, S. 1240, LEXinform 0950055.

Investitionsabzugsbetrag ist bei Berechnung der Gewinngrenze nicht zu berücksichtigen

Die Investitionsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen wird seit 2007 durch einen steuermindernden Investitionsabzugsbetrag gefördert. Unternehmen können ihn für die künftige Anschaffung oder Herstellung von abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens in Anspruch nehmen. Er beträgt bis zu 40 % der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Voraussetzung hierfür ist bei Unternehmen, die ihren Gewinn durch eine Einnahmen-Überschussrechnung ermitteln, dass der Gewinn nicht über 100.000 € liegt. Diese Grenze kann nicht durch die Berücksichtigung des Investitionsabzugsbetrags unterschritten werden.

Bis 2006 gab es ähnliche Vergünstigungen, die sich damals Ansparabschreibungen nannten. Nach damaligem Recht musste der Gewinn spätestens im zweiten Jahr nach Inanspruchnahme der Vergünstigung um den Ansparabschreibungsbetrag zuzüglich eines Zinszuschlags erhöht werden, wenn die beabsichtigten Investitionen bis dahin nicht getätigt wurden.

In einem vom Bundesfinanzhof¹ entschiedenen Fall aus dem Jahr 2008 ging es um einen Mischfall aus beiden Vergünstigungen. Ein Arzt, der seinen Gewinn durch Einnahmen-Überschussrechnung ermittelte, hatte 2006 eine Ansparabschreibung für künftige Investitionen gebildet. Diese wurden aber nicht getätigt, sodass der Ansparabschreibungsbetrag zuzüglich des Zinszuschlags den Gewinn 2008 erhöhte. Diese Gewinnerhöhung wollte der Arzt dadurch ausgleichen, dass er einen Investitionsabzugsbetrag nach neuem Recht beantragte. Hierdurch wäre die Gewinngrenze von 100.000 € unterschritten worden. Das Gericht ließ dies aber nicht zu, weil der Investitionsabzugsbetrag bei der Berechnung der Gewinngrenze nicht berücksichtigt werden darf.

Hinweis: Wird das Wirtschaftsgut, für das nach dem ab 2007 geltenden Recht ein Investitionsabzugsbetrag beansprucht wurde, nicht angeschafft, wird - im Gegensatz zum alten Recht - der Gewinn des Jahres, in dem der Investitionsabzugsbetrag geltend gemacht wurde, rückwirkend erhöht und ein berechtigter Steuerbescheid erlassen.

Keine Berücksichtigung von Schmerzensgeld bei der Berechnung des Kindergeldanspruchs eines volljährigen behinderten Kindes

Ein Kind, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, wird berücksichtigt (Kindergeld, Kinderfreibetrag), wenn es wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außer Stande ist, sich selbst zu unterhalten. Voraussetzung ist, dass die Behinderung vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten ist. Ein behindertes Kind ist dann außer Stande, sich selbst zu unterhalten, wenn es seinen Lebensunterhalt nicht bestreiten kann. Ist das Kind hingegen trotz seiner Behinderung (z. B. auf Grund eigener hoher Einkünfte und Bezüge) in der Lage, selbst für seinen Lebensunterhalt zu sorgen, kommt eine Berücksichtigung nicht in Frage. Bei der Berechnung der eigenen Einkünfte und Bezüge des Kindes ist keine jahresbezogene Betrachtung vorzunehmen, sondern es ist auf jeden Kalendermonat abzustellen.

Die Zahlung von Schmerzensgeld dient nach einem Urteil des Finanzgerichts Nürnberg² nicht der Unterhaltssicherung. Deshalb ist das Schmerzensgeld bei der Berechnung des Kindergeldanspruchs eines volljährigen behinderten Kindes nicht in die Einkünfte und Bezüge des Kindes einzubeziehen. Das Schmerzensgeld dient nicht der Sicherung des Unterhalts des Kindes, sondern ist ein Ersatz für einen durch eine Verletzung eingetretenen Schaden.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

¹ BFH, Urt. v. 15.4.2015, VIII R 29/13, DB 2015, S. 1996, LEXinform 0929713.

² FG Nürnberg, Urt. v. 10.12.2014, 3 K 361/14, (Revision eingelegt, Az. BFH: VI R 11/15), EFG 2015, S. 931, LEXinform 5017573.

Geschenke an Geschäftsfreunde

Zum Jahresende ist es üblich, Geschenke an Geschäftsfreunde zu verteilen. Deshalb sind für den Abzug dieser Aufwendungen als Betriebsausgaben die nachfolgenden Punkte von großer Bedeutung:

- Geschenke an Geschäftsfreunde sind nur bis zu einem Wert von 35 € netto ohne Umsatzsteuer pro Jahr und pro Empfänger abzugsfähig.¹
- Nichtabziehbare Vorsteuer (z. B. bei Versicherungsvertretern, Ärzten) ist in die Ermittlung der Wertgrenze mit einzubeziehen. In diesen Fällen darf der Bruttobetrag (inklusive Umsatzsteuer) nicht mehr als 35 € betragen.
- Es muss eine ordnungsgemäße Rechnung vorhanden sein, auf der der Name des Empfängers vermerkt ist. Bei Rechnungen mit vielen Positionen sollte eine gesonderte Geschenkeliste mit den Namen der Empfänger sowie der Art und der Betragshöhe des Geschenks gefertigt werden.
- Schließlich müssen diese Aufwendungen auf ein besonderes Konto der Buchführung „Geschenke an Geschäftsfreunde“, getrennt von allen anderen Kosten, gebucht werden.

Überschreitet die Wertgrenze sämtlicher Geschenke pro Person und pro Wirtschaftsjahr den Betrag von 35 € oder werden die formellen Voraussetzungen nicht beachtet, sind die Geschenke an diese Personen insgesamt nicht abzugsfähig.

Kranzspenden und Zugaben sind keine Geschenke und dürfen deshalb auch nicht auf das Konto „Geschenke an Geschäftsfreunde“ gebucht werden. In diesen Fällen sollte ein Konto „Kranzspenden und Zugaben“ eingerichtet werden.

Unternehmer haben bei betrieblich veranlassten Sachzuwendungen und Geschenken die Möglichkeit, eine Pauschalsteuer von 30 % zu leisten. Um bei hohen Sachzuwendungen eine Besteuerung mit dem individuellen Steuersatz des Empfängers zu gewährleisten, ist die Pauschalierung ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen je Empfänger und Wirtschaftsjahr oder je Einzelzuwendung 10.000 € übersteigen. Die Zuwendungen sind weiterhin aufzuzeichnen, auch um diese Grenze prüfen zu können.²

Als Folge der Pauschalversteuerung durch den Zuwendenden muss der Empfänger die Zuwendung nicht versteuern.³ In einem koordinierten Ländererlass hat die Finanzverwaltung zur Anwendung dieser Regelung Stellung genommen.⁴ Danach ist u. a. Folgendes zu beachten:

- Grundsätzlich ist das Wahlrecht zur Anwendung der Pauschalierung der Einkommensteuer für alle innerhalb eines Wirtschaftsjahres gewährten Zuwendungen einheitlich auszuüben. Es ist jedoch zulässig, die Pauschalierung jeweils gesondert für Zuwendungen an Dritte (z. B. Geschäftsfreunde und deren Arbeitnehmer) und an eigene Arbeitnehmer anzuwenden.
- Streuwerbeartikel (Sachzuwendungen bis 10 €) müssen nicht in die Bemessungsgrundlage der Pauschalierung einbezogen werden, werden also nicht besteuert.
- Bei der Prüfung, ob Aufwendungen für Geschenke an einen Nichtarbeitnehmer die Freigrenze von 35 € pro Wirtschaftsjahr übersteigen, ist die übernommene Steuer nicht mit einzubeziehen. Die Abziehbarkeit der Pauschalsteuer als Betriebsausgabe richtet sich danach, ob die Aufwendungen für die Zuwendung als Betriebsausgabe abziehbar sind.
- Der Unternehmer muss den Zuwendungsempfänger darüber informieren, dass er die Pauschalierung anwendet. Eine besondere Form ist dafür nicht vorgeschrieben.

Der Bundesfinanzhof⁵ hat entschieden, dass die Vorschrift⁶ voraussetzt, dass Zuwendungen oder Geschenke dem Empfänger im Rahmen einer der Einkommensteuer unterliegenden Einkunftsart zufließen. Die Norm begründet keine weitere eigenständige Einkunftsart, sondern stellt lediglich eine besondere pauschalierende Erhebungsform der Einkommensteuer zur Wahl.

Die Pauschalierungsvorschriften

- erfassen nur solche betrieblich veranlassten Zuwendungen, die beim Empfänger dem Grunde nach zu einkommensteuerbaren und einkommensteuerpflichtigen Einkünften führen und begründen keine weitere eigenständige Einkunftsart,

¹ § 4 Abs. 5 EStG.

² § 4 Abs. 7 Satz 1 EStG.

³ § 37b Abs. 3 EStG.

⁴ BMF, Schr. v. 19.5.2015, IV C 6 - S 2297-b/14 /100001, BStBl 2015 I, S. 468, DStR 2015, S. 1184, LEXinform 5235598.

⁵ BFH, Urt. v. 16.10.2013, VI R 52/11, VI R 57/11, VI R 78/12, DB 2014, S. 93, 94, 96, DStR 2013, S. 87, LEXinform 0928872, 0928875, 0929655.

⁶ § 37b EStG.

- erweitern nicht den einkommensteuerrechtlichen Lohnbegriff, sondern stellen lediglich eine pauschalierende Erhebungsform der Einkommensteuer zur Wahl und beziehen sich auf alle Geschenke an Geschäftsfreunde¹, und zwar unabhängig davon, ob ihr Wert 35 € überschreitet oder nicht.

Nach einer Verfügung der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main² müssen bloße Aufmerksamkeiten (Sachzuwendungen aus Anlass eines besonderen persönlichen Ereignisses, wie Geburtstag, Jubiläum) mit einem Wert bis zu 40 € (inklusive Umsatzsteuer) nicht mehr in die Bemessungsgrundlage der Pauschalsteuer einbezogen werden.

Wegen der Kompliziertheit der Vorschrift sollte in Einzelfällen der Steuerberater gefragt werden.

Steuerfreiheit von Stipendien

Stipendien für an einer Hochschule beschäftigte Wissenschaftler sind grundsätzlich steuerfrei, wenn sie die zuvor aus einem Beschäftigungsverhältnis bezogenen Einnahmen nicht übersteigen. Weitere Voraussetzung ist, dass der Empfänger der Stipendien nicht zu einer bestimmten Gegenleistung oder zu einer Arbeitnehmertätigkeit verpflichtet ist. Außerdem dürfen die Stipendien den für die Erfüllung der Forschungsaufgabe oder für die Bestreitung des Lebensunterhalts und die Deckung des Ausbildungsbedarfs des Stipendiaten erforderlichen Betrag nicht übersteigen.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs³)

Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten nur bei überwiegender Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme

Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten sind Schulden, bei denen die spätere Auszahlung und deren Höhe zum Zeitpunkt der Bildung unbekannt sind. Sie sind in der Handels- und Steuerbilanz zu bilden. Dabei ist zu unterscheiden zwischen

- der Wahrscheinlichkeit des Bestehens der Verbindlichkeit dem Grunde nach und
- der Wahrscheinlichkeit der tatsächlichen Inanspruchnahme der Höhe nach.

In einem vom Bundesfinanzhof⁴ entschiedenen Fall ging es um eine AG, die im Jahr 2003 auf Rückzahlung eines Beratungshonorars verklagt worden war. Die AG ließ von einer Rechtsanwaltskanzlei prüfen, ob dies rechtens war. Die Anwaltskanzlei kam in einem Gutachten zu dem Ergebnis, dass das Unterliegen in dem Rechtsstreit nicht überwiegend wahrscheinlich sei. Die AG bildete deshalb in ihrer Bilanz zum 31.12.2003 keine Rückstellung hinsichtlich des zurückgeforderten Honorars, während das Finanzamt eine Verpflichtung zur Rückstellungsbildung annahm.

Das Gericht entschied, dass die AG keine Rückstellung bilden musste. Obwohl eine Rückstellung dem Grunde nach geboten war, war die tatsächliche Inanspruchnahme nicht wahrscheinlich.

Einkünfteerzielungsabsicht bei Vermietung und Verpachtung

Mietverträge unter nahestehenden Personen sind dann nicht der Besteuerung zu Grunde zu legen, wenn die Gestaltung oder die tatsächliche Durchführung einem Fremdvergleich nicht standhalten. Eine maßgebliche Rolle spielt dabei, ob die wirtschaftlichen Interessen der Vertragsparteien gleichwertig gegenüber stehen oder ob sie durch die persönlichen Beziehungen zueinander wesentlich beeinflusst werden.

Ein Mietvertrag ist ein Scheingeschäft, wenn die Folgerungen aus einem solchem Vertrag bewusst nicht gezogen werden. Dies ist z. B. dann der Fall, wenn der Mieter wirtschaftlich nicht in der Lage ist, die Miete aufzubringen.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs⁵)

¹ § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 EStG.

² OFD Frankfurt am Main, Verf. v. 3.4.2015, S-2297b A – 1 – St 222, LEXinform 5235187.

³ BFH, Urt. v. 24.2.2015, VIII R 43/12, DStRE 2015, S. 963, DB 2015, S. 1502, BFH/NV 2015, S. 1170, LEXinform 0929388.

⁴ BFH, Urt. v. 16.12.2014, VIII R 45/12, BFH/NV 2015, S. 1183, DStR 2015, S. 1358, LEXinform 0929469.

⁵ BFH, Urt. v. 19.11.2014, VIII R 23/11, LEXinform 0928653.

Verstößt der Sanierungserlass gegen den Vorbehalt des Gesetzes?

Bis zum Veranlagungszeitraum 1997 waren Sanierungsgewinne per Gesetz steuerfrei.¹ Im März 2003 hat das Bundesministerium der Finanzen² dann den so genannten Sanierungserlass herausgegeben. Verzichtende Gläubiger auf ihre Forderungen, sollen unter bestimmten Umständen auf die daraus resultierenden rein bilanziellen Vermögensmehrungen beim Schuldner keine Steuern erhoben werden.

Ein Senat des Bundesfinanzhofs³ legt dem Großen Senat nun die Frage zur Entscheidung vor, ob es einer speziellen gesetzlichen Grundlage für den Erlass von Sanierungsgewinnen bedarf und der Sanierungserlass daher gegen den Vorbehalt des Gesetzes verstößt. Der vorliegende Senat möchte diese Rechtsfrage verneinen. Der Sanierungserlass beruhe auf den gesetzlich vorgesehenen Billigkeitsmaßnahmen⁴ zum Ausgleich von sachlichen, nicht gewollten Härten. Durch ihn würden bundeseinheitliche Leitlinien der Finanzverwaltung zur erforderlichen Ermessensausübung formuliert. Das sei angesichts der erheblichen praktischen Bedeutung der Besteuerung bzw. des Steuererlasses in Bezug auf Sanierungsgewinne und der Verpflichtung der Verwaltung zur gleichmäßigen Erhebung von Steuern⁵ unumgänglich.

Grenzen der Speicherung digitalisierter Steuerdaten aufgrund einer Außenprüfung

Zur Durchführung einer Außenprüfung kann das Finanzamt vom Unternehmer verlangen, dass er seine Steuerdaten auf einem maschinell verwertbaren Datenträger zur Verfügung stellt. So kann der Betriebsprüfer die Daten mit speziellen Analyseprogrammen auswerten. Diese Programme sind in der Regel auf Laptops installiert, die die Betriebsprüfer mit sich führen. Wenn ein solcher Laptop in fremde Hände gerät, besteht die Gefahr der missbräuchlichen Verwendung der Daten. Daher dürfen der Datenzugriff und die Auswertung nur in den Geschäftsräumen des Unternehmers oder in den Diensträumen der Finanzverwaltung stattfinden. Nach Abschluss der Außenprüfung dürfen die Daten nur noch in den Diensträumen der Finanzverwaltung gespeichert bzw. aufbewahrt werden, soweit und solange sie für Zwecke des Besteuerungsverfahrens, z. B. bis zum Abschluss etwaiger Rechtsbehelfsverfahren, benötigt werden. Ein Arbeiten im Home-Office kann es damit für Betriebsprüfer kaum noch geben. Darüber hinaus wird die Finanzverwaltung ihre Prüfungsanordnungen anpassen müssen.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs⁶)

Pensionszusage an Ehegatten wird steuerlich nur bei gleichzeitigem Angebot an familienfremde Arbeitnehmer anerkannt

Die Zusage einer Pension des Arbeitgeber-Ehegatten an seinen im Betrieb mitarbeitenden Ehegatten hat steuerlich den Vorteil, dass die jährliche Zuführung zur Pensionsrückstellung sofort als Betriebsausgabe angesetzt werden kann, während der Arbeitnehmer-Ehegatte die Pension erst bei Zahlung im Rentenalter versteuern muss. Dieses Instrument der Steuerminderung wird vom Finanzamt besonders überprüft.

Der Bundesfinanzhof⁷ hat nun zur betrieblichen Veranlassung einer solchen Pensionszusage Stellung genommen und erkennt diese nur dann an, wenn und soweit mit hoher Wahrscheinlichkeit eine entsprechende Zusage auch an einen familienfremden Arbeitnehmer erteilt worden wäre (sog. Fremdvergleich). Hierzu ist es erforderlich, dass der Arbeitgeber-Ehegatte dem Finanzamt mitteilt, welchen weiteren Arbeitnehmern eine entsprechende Pensionszusage angeboten wurde und wie sie konkret ausgestaltet war.

¹ § 3 Nr. 66 EStG a.F.

² BMF, Erl. v. 27.3.2003, IV A 6-S-2140-8/03, BStBl 2003 I, S. 240, LEXinform 0577370.

³ BFH, Beschl. v. 25.3.2015, X R 23/13, DStR 2015, S. 1443, LEXinform 5017869.

⁴ §§ 163, 227 AO.

⁵ § 85 AO.

⁶ BFH, Urt. v. 16.12.2014, VIII R 52/12, DStR 2015, S. 1920, LEXinform 0929392.

⁷ BFH, Urt. v. 15.4.2015, VIII R 49/12, LEXinform 0929439.

Negatives Kapitalkonto eines Kommanditisten erhöht seinen Veräußerungsgewinn

Bei der Berechnung eines Veräußerungsgewinns für einen aus der Gesellschaft ausscheidenden Kommanditisten ist sein negatives Kapitalkonto zu berücksichtigen. Es kommt nicht darauf an, aus welchen Gründen das Kapitalkonto negativ geworden ist. Der Negativsaldo des Kontos ist auch dann in die Berechnung eines Veräußerungsgewinns einzubeziehen, wenn der Negativsaldo auf handelsrechtlich zulässigen Ausschüttungen beruht und der Kommanditist keine Verpflichtung hat, die Ausschüttung unter Umständen wieder zurückzuzahlen. Eine eventuell bestehende Rückzahlungsverpflichtung mindert demgegenüber den Veräußerungsgewinn. Das Veräußerungsergebnis stellt sich strikt als Differenz zwischen dem Veräußerungspreis nach Abzug der Veräußerungskosten und dem Wert des Anteils am Betriebsvermögen dar.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs¹)

Voraussetzungen für Wirksamkeit einer Abmeldung aus der Arbeitsvermittlung

Für ein Kind, das das 18., aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet hat, besteht u. a. dann ein Kindergeldanspruch, wenn es als arbeitssuchend gemeldet ist.

Ob ein Kind der Arbeitsvermittlung zur Verfügung steht, hängt nicht allein von der Abmeldung der Agentur für Arbeit und dessen Bekanntgabe ab. Eine solche Abmeldung kann auch dann vorliegen, wenn das arbeitssuchende Kind Pflichten aus einer Eingliederungsvereinbarung verletzt, ohne dafür einen wichtigen Grund zu haben.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs²)

Rückzahlbarer Vermarktungskostenzuschuss als partiarisches Darlehen

Ein Filmproduktionsfonds zahlte seinem Lizenznehmer für Media, Marketing und Releasing (MM & R-Kosten) einen als nicht rückzahlbar bezeichneten Vermarktungskostenzuschuss. Demgegenüber schlossen beide Parteien einen Spielfilmvertriebsvertrag mit festen und variablen Lizenzgebühren ab.

Die Filmproduktionsgesellschaft behandelte die Ausgaben aus dem MM & R-Vertrag als sofort abzugsfähige Betriebsausgaben. Finanzamt und Finanzgericht sahen in dem Zuschuss einen aktiv auf die Laufzeit des Vermarktungsvertrags zu verteilenden Rechnungsabgrenzungsposten.

Der Bundesfinanzhof³ folgte beiden Auffassungen nicht. Unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und der zwischen den Parteien abgeschlossenen Verträge sahen die Richter in den Vereinbarungen einen rückzahlbaren Vermarktungskostenzuschuss. Er ist als ein partiarisches Darlehen zu behandeln. Grundlage für diese Beurteilung war die Beteiligung der Fondsgesellschaft an erhöhten fixen bzw. variablen Lizenzträgen und den Erlösen des Lizenznehmers aus der Veräußerung eines über die Schlusszahlung hinausgehenden Marktwerts.

¹ BFH, Urt. v. 9.7.2015, IV R 19/12, DStR 2015, S. 1859, DB 2015, S. 1874, LEXinform 0929065.

² BFH, Urt. v. 20.5.2015, XI R 46/14, BFH/NV 2015, S. 1242, LEXinform 0950191.

³ BFH, Urt. v. 21.5.2015, IV R 25/12, DStR 2015, S. 1792, DB 2015, S. 1813, BFH/NV 2015, S. 1305, LEXinform 0929281.

Veränderungen bei der Gültigkeit von Freistellungsaufträgen nach dem 1. Januar 2016

Seit dem 1. 1. 2011 können Freistellungsaufträge nur unter Angabe der Steueridentifikationsnummer des Steuerzahlers und ggf. seiner Ehepartnerin geändert oder neu erteilt werden.

Durch Änderung des Einkommensteuergesetzes¹ verlieren bestehende Freistellungsaufträge ohne gültige steuerliche Identifikationsnummer (IdNr) ab 1.1.2016 ihre Gültigkeit. Es ist darauf zu achten, dass Freistellungsaufträge, die für einen unbefristeten Zeitraum erteilt wurden, zum 1.1.2016 ungültig werden, wenn diesen keine IdNr zugeordnet wird.² Es muss kein neuer Freistellungsauftrag erteilt werden. Es reicht aus, wenn dem Institut, bei dem der Freistellungsauftrag vorliegt, vor Beginn des Jahres 2016 die IdNr mitgeteilt wird.

Hinweis: Es sollte gleichzeitig geprüft werden, ob die Höhe der freigestellten Beträge noch in Ordnung ist.

Kindergeldanspruch bei dualer Ausbildung

Der erfolgreiche Abschluss einer Berufsausbildung im Rahmen einer dualen Ausbildung führt nicht dazu, dass die Ausbildung damit abgeschlossen ist. Reicht das neben dieser Ausbildung absolvierte Studium mit dem angestrebten Abschluss zum Bachelor zeitlich über die praktische Berufsausbildung hinaus, ist auch das Studium ein Teil der Erstausbildung des Kindes.

Damit bestätigt der Bundesfinanzhof³ seine bisherige Rechtsprechung.⁴

Familienkasse verlangt ab 2016 zwei Identifikationsnummern

Im Jahr 2007 ist eine Identifikationsnummer (IdNr)⁵ eingeführt worden, die inzwischen bei den meisten steuerlichen Angelegenheiten natürlicher Personen von der Finanzverwaltung genutzt wird.

Ab 2016 ist diese IdNr auch wichtig für den Bezug von Kindergeld.⁶ Um zu verhindern, dass mehrere Personen gleichzeitig Kindergeld für ein Kind beziehen, müssen Kindergeldberechtigte ihre eigene IdNr und die des Kindes/der Kinder der zuständigen Familienkasse mitteilen.⁷

Hinweis: Es bietet sich an, die entsprechenden IdNr den Familienkassen schon vor dem 1.1.2016 mitzuteilen, damit die Kindergeldzahlungen nicht eingestellt werden. Die eigene IdNr findet man im Einkommensteuerbescheid oder in der Lohnsteuerbescheinigung. Falls die eigene IdNr und/oder die des Kindes/der Kinder nicht bekannt sind, kann man diese über ein Eingabeformular unter www.bzst.de erneut anfordern. Bei fehlendem Internetzugang geht dies auch telefonisch über die Hotline 0228 4081240. Die Bearbeitungsdauer beträgt etwa vier Wochen.

¹ § 45d EStG, BGBl 2015 I, S. 1202, LEXinform 9121922.

² <http://www.bzst.de/>.

³ BFH, Urt. v. 16.6.2015, XI R 1/14, LEXinform 0934686.

⁴ BFH, Urt. v. 3.7.2014, III R 52/13, BStBl 2015 II, S 152, LEXinform 0934387; für allgemein anwendbar erklärt durch BMF am 18.12.2014.

⁵ § 139 b AO.

⁶ Artikel 3, Gesetz zur Änderung des Freizügigkeitsgesetzes/EU und weiterer Vorschriften v. 2.12.2014, BGBl 2014 I, S. 1922, LEXinform 0442363.

⁷ BZSt, Schr. v. 5.6.2015, St II 2 – S 0305-SE/15/00003-9, DStR 2015, S. 2079.

Grunderwerbsteuer auf Innenausbau eines Gebäudes nur bei Zusammenwirken von Grundstücksverkäufer und Bauunternehmer

Erwirbt ein Käufer ein unbebautes Grundstück und nimmt gleichzeitig ein Angebot des Grundstücksverkäufers oder von mit diesem zusammenarbeitenden Bauunternehmen zur Errichtung eines Gebäudes an, erhöhen die Gebäudeerrichtungskosten die Grunderwerbsteuer. Der Erwerber wird so behandelt, als habe er ein bebautes Grundstück erworben (sog. einheitliches Vertragswerk). Verpflichtet sich der Grundstücksverkäufer, den Rohbau zu errichten und soll der Erwerber den Innenausbau in eigener Regie, auf eigenen Namen und eigene Rechnung durchführen, erhöhen die Kosten für den Innenausbau nur dann die Grunderwerbsteuer, wenn die mit dem Innenausbau beauftragten Unternehmen bereits im Zeitpunkt des Grundstückskaufvertrags dem Erwerber die Ausbaugewerke konkret und zu im Wesentlichen feststehenden Preisen angeboten haben und der Erwerber diese Angebote später unverändert oder mit geringen Abweichungen annimmt.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs¹)

Jahresabschluss 2014 muss bis zum 31.12.2015 veröffentlicht werden

Für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2013 begonnen hatten, endet am 31.12.2015 die Frist zur Veröffentlichung des Jahresabschlusses, z. B. einer GmbH oder einer GmbH & Co. KG. Bis zu diesem Stichtag müssen diese Unternehmen ihren Jahresabschluss 2014 beim elektronischen Bundesanzeiger einreichen.²

Kapitalgesellschaften müssen mit Ordnungsgeldern rechnen, wenn sie ihre Jahresabschlüsse nicht einreichen.

Für Kleinstkapitalgesellschaften, die an zwei aufeinanderfolgenden Abschlussstichtagen zwei der folgenden Merkmale nicht überschreiten³ (Bilanzsumme bis 350.000 €, Umsatzerlöse bis 700.000 € und durchschnittlich 10 beschäftigte Arbeitnehmer) sieht das Gesetz⁴ folgende Erleichterungen vor:⁵

Auf die Erstellung eines Anhangs kann vollständig verzichtet werden, wenn bestimmte Angaben unter der Bilanz ausgewiesen werden: Angaben zu den Haftungsverhältnissen⁶, Angaben zu den Vorschüssen oder Krediten, die an Mitglieder des Geschäftsführungsorgans, eines Beirats oder Aufsichtsrats gewährt wurden, erforderliche Angaben zu den eigenen Aktien der Gesellschaft (bei einer Aktiengesellschaft).⁷

Es werden Optionen zur Verringerung der Darstellungstiefe im Jahresabschluss eingeräumt.⁸

Zwischen Offenlegung durch Veröffentlichung (Bekanntmachung der Rechnungslegungsunterlagen) oder durch Hinterlegung der Bilanz kann gewählt werden. Die elektronische Einreichung der Unterlagen beim Betreiber des Bundesanzeigers ist auch für die Hinterlegung vorgeschrieben.

Das Bundesamt für Justiz wird die Kapitalgesellschaften und auch die GmbH & Co. KGn von Amts wegen auffordern, den Jahresabschluss für nach dem 31.12.2013 begonnene Geschäftsjahre innerhalb von sechs Wochen einzureichen und ein Ordnungsgeld androhen. Mit der Anforderung ist gleichzeitig eine Mahngebühr fällig, die auch nach verspäteter Einreichung nicht erlassen bzw. angerechnet wird.

¹ BFH, Urt. v. 3.3.2015, II R 22/14, BFH/NV 2015, S. 1270, LEXinform 0934626.

² § 325 HGB.

³ § 267a HGB.

⁴ Kleinstkapitalgesellschaften-Bilanzänderungsgesetz (MicroBilG), LEXinform 0438269.

⁵ Pressemitteilung des Bundesministeriums der Justiz v. 30.11.2012, LEXinform 0438841.

⁶ §§ 251 und 268 Abs. 7 HGB.

⁷ § 160 Abs. 1 AktG.

⁸ § 275 Abs. 5 HGB.

Prämien einer GmbH für eine Betriebsunterbrechungsversicherung können verdeckte Gewinnausschüttungen an Gesellschafter-Geschäftsführer sein

Schließt eine GmbH eine Betriebsunterbrechungsversicherung nach den Bedingungen für die Betriebsunterbrechungs-Versicherung für freiberuflich Tätige (BUFT 2000) ab, stellen die Prämienzahlungen regelmäßig abzugsfähige Betriebsausgaben dar. Ist Versicherungsnehmer und Bezugsberechtigter neben der GmbH allerdings auch deren Gesellschafter-Geschäftsführer, können die Prämienzahlungen verdeckte Gewinnausschüttungen (vGA) an den Gesellschafter sein, die den steuerlichen Gewinn der GmbH nicht mindern. Entscheidend ist, ob die Versicherung ausschließlich zur Abdeckung eines finanziellen Risikos der GmbH abgeschlossen wurde (dann Betriebsausgabe) oder auch ein finanzielles Risiko des Gesellschafter-Geschäftsführers wegen Nichtarbeit absichert (dann vGA).

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs¹)

¹ BFH, Urt. v. 11.3.2015, I R 16/13, BFH/NV 2015, S. 1273, LEXinform 0929611.

Behandlung von Aufwendungen für Arbeitnehmer bei Betriebsveranstaltungen

Zuwendungen des Arbeitgebers an die Arbeitnehmer bei Betriebsveranstaltungen gehören als Leistungen im ganz überwiegenden betrieblichen Interesse des Arbeitgebers nicht zum Arbeitslohn, wenn es sich um herkömmliche (übliche) Betriebsveranstaltungen und um bei diesen Veranstaltungen übliche Zuwendungen handelt.¹ Übliche Zuwendungen bei einer Betriebsveranstaltung sind insbesondere Aufwendungen für den äußeren Rahmen (z. B. für Räume, Musik, Kegelbahn, für künstlerische und artistische Darbietungen), wenn die Darbietungen nicht der wesentliche Zweck der Betriebsveranstaltung sind.²

Der Gesetzgeber hat die bisherige Verwaltungsauffassung zum 1.1.2015 durch einen neuen Tatbestand im Einkommensteuergesetz ersetzt.³ Dabei wurde die Bemessungsgrundlage deutlich verbreitert, der seit 1993 unveränderte Wert von 110 € (damals 200 DM) aber nicht erhöht. Allerdings machte er auch aus der bisherigen Freigrenze einen Freibetrag.

Seit dem 1.1.2015 gilt Folgendes:

- Eine Betriebsveranstaltung liegt vor, wenn es sich um eine Veranstaltung auf betrieblicher Ebene mit gesellschaftlichem Charakter handelt.
- Die Veranstaltung muss allen Angehörigen des Betriebs, eines Teilbetriebs oder einer in sich geschlossenen betrieblichen Organisationseinheit (z. B. einer Abteilung) offen stehen.
- Zuwendungen im Rahmen einer Betriebsveranstaltung sind alle Aufwendungen des Arbeitgebers inklusive Umsatzsteuer, und zwar unabhängig davon, ob sie einzelnen Arbeitnehmern individuell zurechenbar sind oder es sich um einen rechnerischen Anteil an den Kosten der Betriebsveranstaltung handelt, die der Arbeitgeber gegenüber Dritten für den äußeren Rahmen der Betriebsveranstaltung aufwendet.
- Soweit solche Zuwendungen den Betrag von 110 € je Betriebsveranstaltung und teilnehmenden Arbeitnehmer nicht übersteigen, bleiben sie beim Arbeitnehmer (wegen des Freibetrags) steuerlich unberücksichtigt.
- Zuwendungen bis 110 € bleiben steuerfrei, soweit ein Arbeitnehmer an nicht mehr als zwei Betriebsveranstaltungen pro Jahr teilnimmt. Übersteigen die Kosten für eine von zwei Betriebsveranstaltungen den Freibetrag von 110 € und/oder nimmt ein Arbeitnehmer an weiteren Betriebsveranstaltungen teil, sind die insoweit anfallenden zusätzlichen Kosten steuerpflichtig.

Der Arbeitgeber kann diesen Arbeitslohn pauschal versteuern.⁴ Dies gilt allerdings nur dann, wenn die Teilnahme an der Veranstaltung allen Arbeitnehmern offen stand.⁵

Bei den Veranstaltungen sollte noch beachtet werden, dass Geldgeschenke, die kein zweckgebundenes Zehrgeld sind, nicht der Pauschalierungsmöglichkeit unterliegen und voll versteuert werden müssen.⁶

¹ R 19.5 LStR 2015.

² R 19.5 Abs. 4 Satz 1 Nr. 5 LStR 2015.

³ § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a EStG i. d. F. des Zollkodex-Anpassungsgesetzes vom 22.12.2014, BGBl 2014 I, S. 2417, LEXinform 0442266.

⁴ § 40 Abs. 2 EStG.

⁵ BFH, Urt. v. 9.3.1990, VI R 48/87, BStBl 1990 II, S. 711, LEXinform 0096127.

⁶ BFH, Urt. v. 7.2.1997, VI R 3/96, BStBl 1997 II, S. 365, LEXinform 0141246.

Mieter müssen Einbau neuer Rauchwarnmelder auch bei vorheriger Selbstausrüstung dulden

Der Bundesgerichtshof¹ hatte in zwei Verfahren die Frage zu entscheiden, ob ein Mieter den Einbau von Rauchmeldern auch dann zu dulden hat, wenn er die Wohnung zuvor schon selbst mit eigenen Rauchmeldern ausgestattet hat.

In den vom Gericht entschiedenen Fällen beabsichtigten die Vermieter, die Wohnungen einheitlich mit Rauchwarnmeldern auszustatten und warten zu lassen. Die Mieter lehnten den Einbau jeweils mit dem Hinweis ab, dass sie bereits eigene Rauchwarnmelder angebracht hätten. Nach Auffassung der Richter handelt es sich bei den geplanten Maßnahmen um bauliche Veränderungen, die zu einer nachhaltigen Erhöhung des Gebrauchswerts und zu einer dauerhaften Verbesserung der allgemeinen Wohnverhältnisse² führen und deshalb von den Mietern zu dulden sind. Durch den Einbau und die spätere Wartung der Rauchwarnmelder wird ein hohes Maß an Sicherheit gewährleistet, das zu einer nachhaltigen Verbesserung auch im Vergleich zu dem Zustand führt, der bereits durch den Einbau der vom Mieter selbst ausgewählten Rauchwarnmelder erreicht ist.

Verlust des Rechts auf Mietminderung bei verweigerter Instandsetzung

Hat der Mieter den Vermieter zur Beseitigung von Mietmängeln aufgefordert und kommt der Vermieter dem nicht innerhalb der gesetzten Frist nach, besteht für den Mieter in der Regel ein Recht zur Mietminderung. Problematisch sind die Fälle, in denen der Vermieter sich zur Mängelbeseitigung bereit erklärt, der Mieter diese aber nicht zulassen möchte.

In einem vom Bundesgerichtshof³ entschiedenen Fall traten an einem Mietobjekt, in dem der Mieter ein Restaurant betrieb, Mängel auf, weshalb dieser die Miete minderte. Der Vermieter wollte die Mängel beseitigen und bat um Zugang zur Mietsache, um die Reparaturarbeiten durchführen zu können. Der Mieter wollte den Zugang und die Durchführung der Arbeiten nur unter der Bedingung gestatten, dass der Vermieter ihm vorab für eine sechswöchige Schließung des Restaurants die zu erwartenden Umsatzausfälle erstattet. Dies verweigerte der Vermieter, sodass es nicht zur Mängelbeseitigung kam. Der Mieter minderte die Miete weiter, der Vermieter kündigte das Mietverhältnis und verlangte die Räumung.

Das Gericht entschied, dass in dem Fall, in dem ein Mieter Erhaltungsmaßnahmen pflichtwidrig nicht duldet oder die Duldung von ungerechtfertigten Forderungen abhängig macht, die Miete ab dem Zeitpunkt, in dem die Maßnahme nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge voraussichtlich abgeschlossen worden wäre, nicht mehr mindern kann. Die Forderungen des Mieters hielten die Richter für unberechtigt, weil ein Mieter Ersatz des Umsatzausfalls nur bei einem Verschulden des Vermieters verlangen kann. Ein solches sah das Gericht im entschiedenen Fall nicht. Gleichwohl hat der Bundesgerichtshof den Fall nicht abschließend entschieden, weil zu Gunsten des Mieters zu berücksichtigen war, dass der Vermieter noch eine gewisse Zeit für die Reparaturen benötigt hätte und die Vorinstanz noch aufzuklären hat, ob die Mietminderung für diesen Zeitraum das Kündigungsrecht nicht doch hätte entfallen lassen.

¹ BGH, Urt. v. 17.6.2015, VIII ZR 216/14, VIII ZR 230/14, LEXinform 1596958.

² § 555b Nr. 4, 5 BGB.

³ BGH, Urt. v. 13.5.2015, XII ZR 65/14, LEXinform 1596648.

Eigenbedarf bei einem Mischmietverhältnis

Kündigt der Vermieter ein einheitliches Mischmietverhältnis, das rechtlich als Wohnraummietverhältnis anzusehen ist, braucht sich der Eigenbedarf nur auf den Wohnraumanteil zu beziehen.

Dies hat der Bundesgerichtshof¹ entschieden. Im entschiedenen Fall bestand das Mietverhältnis über ein ehemals landwirtschaftliches Anwesen, bestehend aus einem Bauernhaus mit Nebenräumen. Vertragsgemäß nutzten die Mieter das Mietobjekt teils zu Wohnzwecken und teils gewerblich für ein Ladengeschäft. Der Vermieter kündigte das Mietverhältnis und machte Eigenbedarf für seine Tochter und Enkelin geltend. Der Mieter akzeptierte die Kündigung nicht. Er wendete ein, der Eigenbedarf müsse sich auch auf die gewerblich genutzte Fläche beziehen. Dies sei jedoch nicht der Fall.

Das Gericht gab dem Vermieter Recht. Die Kündigung war wirksam.

Der Vermieter hat ein berechtigtes Interesse an der Beendigung eines Mischmietverhältnisses, wenn er die Räume als Wohnung für sich oder einen Angehörigen benötigt. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn die Überlassung der Wohnung an einen Angehörigen auf vernünftigen, nachvollziehbaren Gründen beruht. Die geplante Überlassung der Wohnung an seine Tochter und deren Kind ist ein solcher Grund. Dabei ist es unerheblich, dass die Tochter nur die Wohnräume nutzen will. Bei einem Mischmietverhältnis, das insgesamt als Wohnraummietverhältnis einzustufen ist, braucht sich der Eigenbedarf nur auf die Wohnräume zu beziehen, denn die Mieterschutzvorschriften schließen eine in das Mischverhältnis aufgenommene gewerbliche Nutzung der Mietsache nicht ein. Insbesondere hängt bei gewerblich genutzten Räumen die Befugnis des Vermieters zur ordentlichen Kündigung gerade nicht vom Vorliegen eines Kündigungsgrunds ab.

¹ BGH, Urt. v. 1.7.2015, VIII ZR 14/15, NJW 2015, S. 2727, LEXinform 1597355.

Eigenverbrauch von Waren kann nicht höher als der entsprechende Einkauf sein

Der private Eigenverbrauch von Waren in Bäckereien, Fleischereien und Gaststätten kann entweder einzeln aufgeschrieben oder nach den von der Finanzverwaltung veröffentlichten Pauschbeträgen angesetzt werden. So wird beispielsweise 2015 für Fleischereien der Entnahmewert von dem vollen Umsatzsteuersatz unterliegenden Waren pauschal mit 831 € pro Person angenommen. Ist der anzusetzende Pauschbetrag höher als die dem vollen Umsatzsteuersatz unterliegenden Wareneinkäufe, ist der Pauschbetrag entsprechend zu beschränken; denn als Eigenverbrauch kann nur etwas entnommen werden, was auch vorher betrieblich eingekauft wurde. (Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs¹)

Innergemeinschaftliche Lieferung verbrauchsteuerpflichtiger Waren

Ein Händler behandelte seine Weinlieferungen in das Vereinigte Königreich als umsatzsteuerfreie innergemeinschaftliche Lieferungen. In den Rechnungen wies er jeweils auf die Steuerbefreiung für innergemeinschaftliche Lieferungen hin. Ferner war die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Verbrauchsteuerlagers, nicht aber die des im Drittland ansässigen Empfängers genannt.

Der Bundesfinanzhof² entschied, dass die Lieferung grundsätzlich eine steuerfreie innergemeinschaftliche sein kann, weil der Erwerb ein innergemeinschaftlicher war. Die Existenz einer Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Erwerbers ist kein materielles Tatbestandsmerkmal, sondern nur ein formelles Erfordernis. Allerdings kann die Steuerbefreiung daran scheitern, dass der Händler die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Erwerbers nicht aufgezeichnet hat. Dazu muss das Finanzgericht weitere Feststellungen treffen.

Steuerfreiheit von Umsätzen privater Krankenhausbetreiber ab 2009

Die ab 1.1.2009 geltende Regelung³, die die Steuerfreiheit der Leistungserbringung durch private Krankenhäuser unter einen sozialversicherungsrechtlichen Bedarfsvorbehalt stellt, ist nicht mit Unionsrecht vereinbar. Nach der ab 2009 geltenden deutschen Rechtslage sind die Leistungen privater Krankenhäuser nur steuerfrei, wenn es sich um eine Hochschulklinik, ein in den Krankenhausplan eines Landes aufgenommenes Krankenhaus oder um ein Krankenhaus handelt, das über einen Versorgungsvertrag mit den Verbänden der gesetzlichen Krankenkassen verfügt. Der deutsche Gesetzgeber hat damit seinen Ermessensspielraum überschritten. Privatkliniken können sich somit unmittelbar auf Unionsrecht berufen, wonach ihre dem Gemeinwohl dienenden Umsätze ab 1.1.2009 steuerfrei sind.

Im Urteilsfall⁴ hatten niedergelassene Ärzte in einer Privatklinik gesetzlich und privat versicherte Personen operiert. Das Leistungsangebot der Privatklinik entsprach dem öffentlicher Krankenhäuser.

Umsatzsteuerrechtliche Behandlung von Maßnahmen der Arbeitsmarktförderung

Führt ein Verein für Langzeitarbeitslose Arbeitsförderungs-, Qualifizierungs- und Weiterbildungsmaßnahmen durch, die durch Zahlungen eines Landkreises, eines Bundeslandes oder von der Bundesagentur für Arbeit finanziert werden, handelt es sich um umsatzsteuerbare Leistungen des Vereins. Und zwar auch, wenn der (gemeinnützige) Unternehmer mit den Maßnahmen einen seiner Satzungszwecke verwirklicht. Die wirtschaftliche Tätigkeit wird nicht durch eine gleichzeitig verfolgte ideelle Betätigung verdrängt.

Der Bundesfinanzhof⁵ entschied außerdem, dass zum Gesamtumsatz, der für die Aufteilung der Vorsteuer auf steuerbare und nicht steuerbare Tätigkeiten maßgeblich ist, auch Zuschüsse gehören.

¹ BFH, Urt. v. 23.4.2015, V R 32/14, BFH/NV 2015, S. 1106, LEXinform 0934829.

² BFH, Urt. v. 21.1.2015, XI R 5/13, BFH/NV 2015, S. 641, DStR 2015, S. 541, LEXinform 0929895.

³ § 4 Nr. 14 Buchstabe b Satz 2 Doppelbuchst. aa UStG.

⁴ BFH, Urt. v. 18.3.2015, XI R 38/13, DStR 2015, S. 1382, BFH/NV 2015, S. 1224, LEXinform 0929946.

⁵ BFH, Urt. v. 22.4.2015, XI R 10/14, BFH/NV 2015, S. 1535, DStR 2015, S. 1914, LEXinform 0934812.

Führungsholding ist vorsteuerabzugsberechtigt und die deutschen Vorschriften zur umsatzsteuerlichen Organshaft sind europarechtswidrig

Der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH)¹ hat sich auf entsprechende Vorlagen des Bundesfinanzhofs² zum Vorsteuerabzug und zur umsatzsteuerlichen Organshaft geäußert.

Im Gegensatz zu einer Finanzholding erbringt eine Führungsholding gegenüber ihren Tochtergesellschaften entgeltliche administrative und kaufmännische Dienstleistungen. Damit wird die Führungsholding unternehmerisch tätig und ist zum Vorsteuerabzug berechtigt. Sie kann sogar vollumfänglich die Vorsteuer aus den bezogenen Eingangsleistungen geltend machen, auch wenn Teile davon sich auf den nicht steuerbaren Erwerb und das Halten der Beteiligung beziehen. Eine Aufteilung des Vorsteuerabzugs wird erst erforderlich, wenn die Führungsholding auch steuerfreie Umsätze erbringt. Über den Aufteilungsschlüssel muss der Bundesfinanzhof entscheiden.

Anders als die deutschen Vorschriften³ sieht das Europäische Recht⁴ keine Einschränkung dahin gehend vor, dass nur juristische Personen Organgesellschaft sein können. Danach können auch Personengesellschaften als Organgesellschaft fungieren. Auch das nach deutschem Verständnis erforderliche Über- und Unterordnungsverhältnis, das durch die finanzielle, wirtschaftliche und organisatorische Eingliederung in den Organträger zum Ausdruck kommen soll, hat im Europäischen Recht keine Grundlage. Dort ist eine enge Verbindung ausreichend. Nur wenn die bisherigen deutschen Vorschriften der Bekämpfung der Steuerhinterziehung dienen, könnten sie Bestand haben. Das muss der Bundesfinanzhof entscheiden.

Abschließend stellte der EuGH fest, dass Unternehmer in den hier beschriebenen Konstellationen sich nicht direkt auf das für sie günstigere Europäische Recht berufen können.

Leistungen eines atypischen Maklers lösen Grunderwerbsteuer und Umsatzsteuer aus

Vorgänge, die unter das Grunderwerbsteuergesetz fallen, sind eigentlich von der Umsatzsteuer befreit, um eine Doppelbesteuerung zu vermeiden. Dies gilt allerdings, wie der Bundesfinanzhof⁵ entschieden hat, nicht für sog. atypische Makler. Deren Leistungen lösen sowohl Grunderwerbsteuer als auch Umsatzsteuer aus.

Von atypischen Maklern spricht man, wenn der Makler den Alleinauftrag zur Vermarktung eines Grundstücks erhält und berechtigt ist, Verkaufspreise, die über den festgelegten Mindestverkaufspreis hinausgehen (Mehrerlös), für sich zu vereinnahmen. Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs liegt keine Doppelbesteuerung vor, da der Grunderwerbsteuer die Verwertungsbefugnis des Maklers an dem Grundstück und der Umsatzsteuer die gegenüber dem Grundstückseigentümer erbrachte Vermittlungsleistung unterliegt. Die Grunderwerbsteuer richtet sich nach dem Mindestverkaufspreis und die Umsatzsteuer nach dem Mehrerlös.

Umsatzsteuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung kann nicht durch Zeugen nachgewiesen werden

Der Unternehmer muss üblicherweise anhand seiner Bücher und Belege nachweisen, dass die Voraussetzungen einer umsatzsteuerfreien innergemeinschaftlichen Lieferung vorliegen (sog. Buch- und Belegnachweis). Gelingt ihm dieser Formalbeweis nicht, weil seine Belege nicht ordnungsgemäß sind (der Frachtbrief enthält z. B. keine Angaben zum Bestimmungsort im übrigen Gemeinschaftsgebiet), kann er den Nachweis, wohin der Gegenstand geliefert wurde, nicht durch Zeugenbeweis führen.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs⁶)

¹ EuGH, Urt. v. 16.7.2015, C-108/14, C-109/14, DStR 2015, S. 1673, DB 2015, S. 1696, LEXinform 0589495.

² BFH, Beschl. v. 11.12.2013, XI R 17/11, BFH/NV 2014, S. 632, LEXinform 5016141, XI R 38/12, BFH/NV 2014, S. 638, LEXinform 5016142.

³ § 2 Abs. 2 Nr. 2 UStG.

⁴ Art. 11 Abs. 1 MwStSystRL.

⁵ BFH, Beschl. v. 28.5.2015, V B 15/15, BFH/NV 2015, S. 1117, LEXinform 5908115.

⁶ BFH, Urt. v. 19.3.2015, V R 14/14, DStR 2015, S. 1917, DB 2015, S. 1939, LEXinform 0934658.

Heileurythmie als umsatzsteuerfreie Tätigkeit

Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin, die im Rahmen der Ausübung der Tätigkeit als Arzt, Zahnarzt, Heilpraktiker, Physiotherapeut, Hebamme oder einer ähnlichen heilberuflichen Tätigkeit durchgeführt werden, sind umsatzsteuerfrei.

Das Niedersächsische Finanzgericht¹ hat entschieden, dass die Umsätze eines Heileurythmisten ebenfalls von der Umsatzsteuer befreit sind, wenn der Heileurythmist Mitglied des Bundesverbandes für Heileurythmie ist und der Bundesverband mit den Krankenkassen Verträge zur integrierten Versorgung mit anthroposophischer Medizin auf der Grundlage des Sozialgesetzbuchs V² abgeschlossen hat.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen

Werden Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen von einem im Inland ansässigen Unternehmer nach dem 30.9.2014 im Inland erbracht, ist der Leistungsempfänger Steuerschuldner unabhängig davon, ob er sie für eine von ihm erbrachte Leistung im Sinne des Gesetzes³ verwendet, wenn er ein Unternehmer ist, der nachhaltig entsprechende Leistungen erbringt.⁴ Davon ist auszugehen, wenn ihm das nach den abgabenrechtlichen Vorschriften für die Besteuerung seiner Umsätze zuständige Finanzamt eine im Zeitpunkt der Ausführung des Umsatzes gültige Bescheinigung darüber erteilt hat, dass er ein Unternehmer ist, der derartige Leistungen erbringt.

Der Nachweis nach dem Vordruckmuster ist auf Antrag auszustellen, wenn die hierfür erforderlichen Voraussetzungen gegeben sind.⁵ Er kann auch von Amts wegen erteilt werden, wenn das zuständige Finanzamt feststellt, dass die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung beträgt maximal drei Jahre. Die Bescheinigung kann nur mit Wirkung für die Zukunft widerrufen oder zurückgenommen werden. Wenn die Bescheinigung durch das Finanzamt widerrufen oder zurückgenommen wurde, darf sie der Unternehmer nicht mehr verwenden.

Hat das Finanzamt dem Unternehmer einen Nachweis ausgestellt, ist er auch dann als Leistungsempfänger Steuerschuldner, wenn er diesen Nachweis gegenüber dem leistenden Unternehmer nicht verwendet. Verwendet der Leistungsempfänger einen gefälschten Nachweis nach dem Vordruckmuster USt 1 TG und hatte der leistende Unternehmer hiervon Kenntnis, ist nicht der Leistungsempfänger, sondern der leistende Unternehmer Steuerschuldner. Das Gleiche gilt, wenn die Bescheinigung widerrufen oder zurückgenommen wurde und der leistende Unternehmer hiervon Kenntnis hatte.

Hinweis: Betroffene Unternehmer sollten die Vorgehensweise mit dem Steuerberater abstimmen, ihre Bescheinigungen prüfen und ggf. noch in diesem Jahr einen neuen Antrag stellen.

¹ Niedersächsisches FG, Urt. v. 23.10.2014, 5 K 329/13, (Revision eingelegt, Az. BFH: XI R 3/15), EFG 2015, S. 778, LEXinform 5107630.

² § 140a SGB V.

³ § 13b Abs. 2 Nr. 4 Satz 1 und/oder Nr. 8 Satz 1 UStG.

⁴ § 13b Abs. 5 Satz 2 und 5 i. V. m. Abs. 2 Nr. 4 und 8 UStG i. d. F. v. Artikel 8 Nr. 2b Doppelbuchstaben bb und cc des Gesetzes zur Anpassung des nationalen Steuerrechts an den Beitritt Kroatiens zur EU und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften v. 25.7.2014, BGBl 2014 I, S. 1266, LEXinform 0441524.

⁵ BMF, Schr. v. 1.10.2014, IV D 3 - S 7279/10/10004, LEXinform 5235235.

Umsatzsteuer: Vorliegen einer Geschäftsveräußerung im Ganzen bei Modernisierung des Geschäftsbetriebs

Die Umsätze im Rahmen einer Geschäftsveräußerung an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen unterliegen nicht der Umsatzsteuer. Eine Geschäftsveräußerung liegt vor, wenn ein Unternehmen oder ein in der Gliederung eines Unternehmens gesondert geführter Betrieb im Ganzen entgeltlich oder unentgeltlich übereignet oder in eine Gesellschaft eingebracht wird.

Für eine umsatzsteuerfreie Geschäftsveräußerung im Ganzen ist entscheidend, ob das übertragene Unternehmensvermögen als hinreichendes Ganzes die Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit ermöglicht und ob die vor und nach der Übertragung ausgeübten Tätigkeiten übereinstimmen oder sich zumindest hinreichend ähneln. Das Hessische Finanzgericht¹ sieht es in diesem Zusammenhang als nicht schädlich für eine umsatzsteuerfreie Geschäftsveräußerung an, wenn der Erwerber den von ihm erworbenen Geschäftsbetrieb in seinem Zuschnitt ändert oder Modernisierungen vornimmt.

Im Urteilsfall war eine vom Veräußerer vollständig vermietete Immobilie vom Erwerber nur zur Hälfte der vermietbaren Flächen weiter vermietet worden. Die andere Hälfte des Objekts nutzte der Erwerber zu eigenunternehmerischen Zwecken. Das Finanzgericht verneinte in diesem speziellen Fall die „Unternehmensidentität“ und versagte die Umsatzsteuerfreiheit der Geschäftsveräußerung.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Unzutreffende Angaben zu Vorschenkungen in Schenkungsteuererklärung

Die in einer Schenkungsteuererklärung enthaltene unzutreffende Angabe, vom Schenker keine Vorschenkungen erhalten zu haben, stellt sowohl für die Besteuerung der Schenkung, auf die sich die Erklärung bezieht, als auch für diejenige der Vorschenkungen eine unrichtige Angabe über steuerlich erhebliche Tatsachen dar. Eine hierdurch im Hinblick auf eine Vorschenkungen begangene Steuerhinterziehung² ist gegenüber einer zuvor durch Unterlassen für diese Schenkung begangenen Hinterziehung von Schenkungsteuer³ mitbestrafte straflose Nachtat. Deren Straflosigkeit entfällt, wenn die Vortat nicht mehr verfolgbar ist.

(Quelle: Beschluss des Bundesgerichtshofs⁴)

¹ Hessisches FG, Urt. v. 12.11.2014, 6 K 2574/11, (Revision eingelegt, Az. BFH. XI R 1/15), EFG 2015, S. 681, LEXinform 5017447.

² § 370 Abs. 1 Nr. 1 AO.

³ § 370 Abs. 1 Nr. 2 AO.

⁴ BGH, Beschl. v. 10.2.2015, 1 StR 405/14, DStR 2015, S. 1867, LEXinform 1596373.

Keine Geschäftsführung ohne Auftrag beim Transport von Kindern zu Sportveranstaltungen

Wenn minderjährige Mitglieder eines Amateursportvereins von ihren Familienangehörigen oder Angehörigen anderer Vereinsmitglieder zu Sportveranstaltungen gefahren werden, handelt es sich grundsätzlich auch im Verhältnis zum Sportverein um eine reine Gefälligkeit. Diese Gefälligkeit spielt sich im außerrechtlichen Bereich ab, sodass Aufwendungsersatzansprüche gegen den Verein nicht bestehen.

Das hat der Bundesgerichtshof¹ in einem Fall entschieden, in dem eine Großmutter ihre Enkelin zu einer Sportveranstaltung brachte und auf der Fahrt einen Verkehrsunfall erlitt. Die gegen den Sportverein gerichtete Klage auf Schadensersatz wies das Gericht ab.

Parteifähigkeit einer gelöschten GmbH

Die Löschung einer vermögenslosen GmbH² hat zur Folge, dass die Gesellschaft ihre Rechtsfähigkeit verliert und damit auch ihre Fähigkeit, Partei eines Rechtsstreits zu sein.³ Nur wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass noch verwertbares Vermögen vorhanden ist, bleibt die Gesellschaft trotz der Löschung rechts- und parteifähig. Wertlose Forderungen sind dabei nicht als verwertbares Vermögen anzusehen.

(Quelle: Beschluss des Bundesgerichtshofs⁴)

Aufhebung der Schwerbehinderteneigenschaft nach erfolgreicher Heilung auch noch nach vielen Jahren zulässig

In einem vom Bundessozialgericht⁵ entschiedenen Fall stellte ein Versorgungsamt bei einem an Krebs Erkrankten nach den Vorschriften über die so genannte Heilungsbewährung einen Grad der Behinderung mit 50 seit dem 1.7.1992 fest. Nach Ablauf der Heilungsbewährung im Jahr 1997 versäumte es das Versorgungsamt, den tatsächlichen Gesundheitszustand des zu diesem Zeitpunkt wieder weitgehend gesunden Betroffenen zu überprüfen; stattdessen wurde sogar ein unbefristeter Schwerbehindertenausweis ausgestellt. Erst 2012 holte das Versorgungsamt die versäumte Überprüfung nach und entzog dem Betroffenen für die Zukunft seinen Schwerbehindertenstatus.

Zu Recht, befand das Gericht. Die jahrzehntelange Untätigkeit des Versorgungsamts macht die Aufhebung für die Zukunft nicht rechtswidrig.

¹ BGH, Urt. v. 23.7.2015, III ZR 346/14, LEXinform 0443427.

² § 394 Abs. 1 FamFG.

³ § 50 Abs. 1 ZPO.

⁴ BGH, Beschl. v. 20.5.2015, VII ZB 53/13, DB 2015, S. 1897, LEXinform 1596594.

⁵ BSG, Urt. v. 11.8.2015, B 9 SB 2/15, LEXinform 0443481.